

**Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**  
**Wortprotokoll**  
**83. Sitzung**

Berlin, den 26.01.2009, 14:00 Uhr,  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,  
Sitzungssaal: 2.600

Vorsitz: Edelgard Bulmahn, MdB

**Öffentliche Anhörung**  
**zu den Vorlagen**

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung  
des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung**  
- BT-Drs. 16/10730 -

Antrag der Fraktion der FDP  
**Rückbesinnung auf die soziale Marktwirtschaft – Die europäische Alternative  
zu Wirtschaftsprotektionismus und Ausländerdiskriminierung**  
- BT-Drs. 16/6997 -

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Rahmenbedingungen für eine nachhaltige internationale Investitionspolitik schaffen –  
Multilaterale Regeln für Staatsfonds entwickeln**  
- BT-Drs. 16/9612 -

## **Sachverständige:**

- DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Christoph Wolf
- DGB Deutscher Gewerkschaftsbund, Dr. Susanne Uhl
- Bundesverband Deutscher Kapitalgesellschaften e. V., Dr. Rainer Traugott
- Permira Beteiligungsberatung GmbH, Dr. Jörg Rockenhäuser
- Die Familienunternehmer – ASU e. V., Malte Behmer
- Dr. Steffen Kern, Deutsche Bank Research
- Dr. Kaspar Krolop, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, Universität Bonn

## Beginn der Sitzung: 14:03 Uhr

Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ganz besonders herzlich möchte ich die Sachverständigen in unserer Runde begrüßen. In unserer heutigen Anhörung werden wir das Thema Außenwirtschaftsrecht miteinander erörtern.

Die Grundlage für die heutige Anhörung stellt der Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung dar. Ein Thema, das nicht nur für den Deutschen Bundestag und die deutsche Bundesregierung von sehr großem Interesse ist, sondern das für die gesamte Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und damit für unser ganzes Land von einer erheblichen Bedeutung ist. Neben diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden wir in unserer heutigen Anhörung auch die dazu vorliegenden Anträge erörtern und in die Beratung sicherlich auch mit einbeziehen. Dazu gehört der Antrag der FDP-Fraktion „Rückbesinnung auf die soziale Marktwirtschaft – die europäische Alternative zu Wirtschaftsprotektionismus und Ausländerdiskriminierung“ sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rahmenbedingungen für eine nachhaltige internationale Investitionspolitik schaffen – multilaterale Regeln für Staatsfonds entwickeln“.

Wir haben für diese heutige Anhörung die Sachverständigen im Vorfeld gebeten, uns eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch seitens aller Sachverständigen geschehen. Sie haben gesehen, dass die Sachverständigen sich in der Bewertung des Gesetzentwurfes durchaus unterscheiden. Das gibt, glaube ich, Grund für die Annahme, dass dies eine sehr interessante und auch lebendige Anhörung werden wird, in der Sie auch ausreichend Gelegenheit haben werden, auf unsere Fragestellungen, auch auf unsere Sichtweisen Bezug zu nehmen und Ihre Bewertungen darzulegen.

Ich will die Sachverständigen, aber auch die Kolleginnen und Kollegen noch einmal darauf hinweisen, dass wir für die Anhörung das „Berliner Verfahren“ anwenden werden. Das „Berliner Verfahren“ sieht so aus, dass die Frage und Antwortzeit entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt wird. Damit das dann nicht im Ergebnis dazu führt, dass eine Fraktion erst einmal 50 Minuten hier Frage- und Antwortrecht hat, teilen wir das in zwei Runden auf, damit es etwas lebendiger wird und die Fraktionen dann auch schneller die Möglichkeit haben, Ihre Fragen zu stellen. Konkret bedeutet das, dass für die erste Befragungsrunde die CDU/CSU-Fraktion 28 Minuten zur Verfügung hat, die SPD-Fraktion 27 Minuten, die FDP-Fraktion 7 Minuten, die Fraktion DIE LINKE. 7 Minuten und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 Minuten. Für die Sachverständigen ist es wichtig, dass Sie einfach berücksichtigen, dass diese Minutenangaben sich nicht nur auf die Fragezeit beziehen, sondern auch die Antwortzeit mit einbeziehen. Jetzt will ich noch einmal ist Christoph Wolf vom DIHK, Dr. Susanne Uhl vom DGB, Dr. Rainer Traugott vom BVK, Dr. Jörg Rockenhäuser von Permira, das ist eine Beteiligungsberatungs GmbH. Malte Behmer als Vertreter der ASU, Dr. Steffen Kern von der Deutschen Bank Research, Prof. Dr. Wulf-Henning Roth von der Universität Bonn, Institut für internationales Recht und Dr. Kaspar Krolow von der Humboldt Universität zu Berlin.

Auf Ihren Listen müsste auch noch Prof. Dr. Ulrich Lehner aufgeführt sein. Er musste leider absagen und kann von daher an dieser Anhörung nicht teilnehmen. Ich denke aber, dass wir auch mit dieser Runde und in dieser Runde ausführlich die Möglichkeit haben, alle relevanten Fragen hier zu erörtern.

Ich bedanke mich noch einmal ganz herzlich bei Ihnen, den Sachverständigen, dass Sie an unserer Anhörung teilnehmen und gebe jetzt den Kolleginnen und Kollegen das Wort, damit wir in die inhaltliche Debatte einsteigen können.

**Abgeordneter Dr. Michael Fuchs (CDU/CSU):** Ich würde gern als allererstes vom DIHK hören, welche Auswirkungen auf das Investitionsklima in Deutschland von diesem Gesetzentwurf zu erwarten sind. Glauben Sie, dass es dazu führen wird, dass Investitionen erschwert werden, dass ausländische Unternehmen sich zurückhalten in Deutschland zu investieren, dass wir Probleme daraus erzeugen können, weil im Prinzip die Sache ja doch sehr restriktiv ist? Zur zweiten Frage würde ich gerne den BVK ansprechen: Gibt es in anderen westlichen Industriestaaten vergleichbare Prüfmöglichkeiten, haben Sie Erfahrungen aus Ihrer Branche - der DIHK ist da auch gefordert, dass es in anderen westlichen Industriestaaten, wenn man unseren Gesetzentwurf damit vergleicht, dass es schwieriger bei uns ist oder in anderen Ländern schwieriger ist, zu investieren, Stichwort Frankreich, aber auch Stichwort England und Stichwort USA mit dem berühmten Fall der Dubai Ports-Geschichte, die Sie alle sicherlich kennen. Ist das für den BVK ein vergleichbarer Fall oder sind unsere Gesetze eher liberaler, um es einmal so auszudrücken? Also die beiden Fragen, hauptsächlich an den DIHK, aber auch an den BVK.

**SV Christoph Wolf (DIHK):** Herr Dr. Fuchs, der DIHK befürchtet in der Tat, dass das Investitionsklima dadurch sicherlich Probleme bekommt. Wir brauchen in Deutschland Geld, wir brauchen gerade jetzt in Deutschland Geld. Wenn ein Investor sich die Frage stellen lassen muss, ein Vierteljahr - ich sage es einmal so - Probezeit zu haben, dann wird er sich sehr lange überlegen, ob er in dieses Land geht. Wir haben festgestellt, als der Gesetzentwurf herauskam war, dass unsere Auslandshandelskammern sofort gesagt haben: oh, gibt das jetzt Schwierigkeiten? Wir sind sofort verunsichert worden. Dieses Gesetz, auch wenn es unter Umständen ganz selten angewandt wird, hängt einfach als „Dammoklesschwert“ über den einzelnen Investoren und ist damit das absolut schlechteste Zeichen, das wir im Moment in der jetzigen Situation nach draußen senden können.

Ich glaube allein die Wirkung, die dieses Gesetz nach draußen bringt, das ist das Fatale, das ist das Gefährliche. Wir befürchten definitiv nicht, dass das Gesetz in jedem Fall angewandt wird und in jedem Fall drankommt. Wir befürchten aber vielmehr – und das ist das Entscheidende - dass dieses Gesetz nach draußen zeigt, Deutschland schottet sich ab und das ist das Gefährliche.

**SV Dr. Rainer Traugott (BVK):** In der Tat ist es so, dass der BVK, der etwa 200 Beteiligungsgesellschaften in sich zusammen geschlossen findet, über umfangreiche Erfahrungen verfügt, auch mit Regulierungen in anderen westlichen Ländern, die nichtwestlichen Länder hatten Sie ja in Ihrer Frage außen vor gelassen, dann nehme ich an, sind hier auch in der Tat nicht von Interesse. Es gibt in etlichen westlichen Ländern durchaus eine vergleichbare Regulierung. Diese Regulierung ist in vielen Fällen ähnlich wie in Deutschland und vor dem Hintergrund Staatsfonds in Kraft gesetzt worden, teilweise auch vor anderen Hintergründen. Die Regulierung, die wir dort finden, unterscheidet sich aber in den Details, wie nicht anders zu vermuten, natürlich sehr wesentlich voneinander und auch von den nun vorgeschlagenen Plänen hier in Deutschland. Sie hatten ein paar Länder angesprochen. Frank-

reich zum Beispiel hat eine Regulierung gewählt, die sehr spezifisch konkretere Branchen der Regulierung unterstellt, was ein wesentlich anderer Ansatz ist als die hier vorgeschlagene Regelung, die brachenunabhängig vorgeschlagen wurde. Auch im Vereinigten Königreich gibt es eine entsprechende Regulierung. Dort ist allerdings zu bemerken, dass diese Regulierung, die etwas verteilt ist auf verschiedene Gesetze, nie angewandt worden ist – nach unserer Kenntnis - und dass dieses Nichtanwenden in der Tat auch wesentlich über die Jahre hinweg die Investoren in ihrem Verhalten positiv beeinflusst hat. Sie haben die USA angesprochen, in der Tat ein Land mit extrem komplexen schwierigen Regelungen, die auch bei Dubai Ports zum Beispiel eben dazu geführt hatten, dass man das Verfahrensende gar nicht abgewartet hat. Bei den USA ist vielleicht hinzuzufügen, dass diese Regulierung auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus stand und dort auch zur Verschärfung im Zusammenhang mit diesen Bemühungen geführt hat, die ja nun, wenn ich das recht überblicke, teilweise wieder überdacht werden sollen. Insgesamt ist die Erfahrung, dass es ganz wenige sehr visible Fälle wie Dubai Ports gibt. Es gibt aber – und das erscheint uns als Verband von besonderer Bedeutung zu sein - , viele Fälle, die nie das Licht der Öffentlichkeit erreichen, weil nämlich Investoren in Auktionsprozessen von vornherein aufgrund des Umstandes, dass andere Bieter, die von der Regulierung nicht betroffen sind, sie aber sehr wohl von der Regulierung betroffen sind, sehr frühzeitig von Veräußerern bei dem Auswahlverfahren in so einem Auktionsverfahren hinten angestellt werden. Das kennen wir von beiden Seiten. Wir kennen es von Käufern, die einfach stark den Eindruck gewinnen mussten, zum Teil auch explizit gesagt bekommen haben, das Verfahren, was ihr durchlaufen müsst, das müssen die anderen nicht durchlaufen. Die Transaktionssicherheit ist bei euch einfach niedriger, selbst wenn ihr einen etwas höheren Preis zahlt, ist es für uns keine Option und wir kennen es explizit auch von Veräußererseite, wo Veräußerer, die einen attraktiven Bieter hatten, bei dem allerdings eine solche Regulierung zur Anwendung gekommen wäre, von vornherein sich zum Teil dafür entschlossen haben, eben an andere Bieter zu veräußern und mit denen weiter zu verhandeln. Das sind Dinge, die dann ob ihrer Natur eben vertraulich sind oder in der Regel zumindest nicht die Öffentlichkeit erreichen, die aber zu einer Verzerrung führen können.

Wenn man nun die Überlegung weiter spannt, wie verhält es sich denn mit den anderen Ländern, dort werden in der Tat auch Transaktionen gemacht. Sie werden unserer Stellungnahme entnommen haben, dass der BVK insgesamt sich mit seinen Mitgliedern von der Regulierung nicht wirklich betroffen fühlt im materiellen Sinne und deswegen die Regulierung inhaltlich als nicht problematisch ansieht, weil man nicht davon ausgeht, dass bei Private Equity-Gesellschaften Grundinteressen der Gesellschaft tatsächlich berührt werden. Uns wäre allerdings daran gelegen, die Verfahrensvorschriften so zu verbessern, dass man die genannten Effekte vermeiden kann. Wir glauben auch, dass gerade, wenn man hier den Vergleich zu andern Ländern zieht, wie bei jeder investitionsrelevanten Regulierung auch hier ein Wettbewerb zwischen den Ländern besteht, damit die Regulierung ihren Regulierungszweck erreicht, andererseits aber möglichst unnötige Verzerrungen vermeidet, hat das Bundeswirtschaftsministerium bereits in dem letzten Entwurf schon wesentlich zu Verbesserungen gegriffen.

Da gibt es die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die eben im Vorfeld beantragt werden kann. Das ist in der Tat ein Schritt, den wir für sehr positiv halten. Was allerdings die Transaktionssicherheit bei diesen konkreten Transaktionen, von denen wir gesprochen haben, angeht, ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Mangel, wenn ich das so sagen darf, dass eben diese Unbedenklichkeitsbescheinigung rein im

Ermessen des Ministeriums liegt. Es gibt keine Möglichkeit des Investors, hier eine Frist zu setzen. Es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf eine Erteilung dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung in den Fällen, in denen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Untersagung oder Anordnung nicht vorliegen. Deswegen schlagen wir in unserem Entwurf vor, eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Transaktion mitgeteilt werden kann auf eine möglichst unbelastende Regelung für die Unternehmen, nämlich mit den Unterlagen, die ohnehin für die Fusionskontrolle schon eingereicht werden müssen und damit eine Monatsfrist auszulösen. Wenn diese abläuft, kann nicht mehr untersagt werden. Wenn innerhalb dieses Monats untersagt, angeordnet oder mitgeteilt wird, man bräuchte weitere Informationen, sollte eine weitere Monatsfrist laufen. Das ist ein Verfahren, das Rechtssicherheit gibt und die zusätzliche Belastung der Unternehmen, die auch gerade für unsere Mitglieder, die geringe Umsätze haben, die kleine Beteiligungshäuser sind, besonders hilfreich wäre. Das ist allerdings nur eine Möglichkeit.

Eine alternative Möglichkeit könnte auch sein zu sagen, man nimmt die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die bereits vorgeschlagen ist und versucht diese Unbedenklichkeitsbescheinigung weiter auszubauen, dort einen Rechtsanspruch vorzusehen, dort eine Frist vorzusehen, innerhalb derer zu handeln ist und dort eben auch nach Ablauf dieser Frist Rechtssicherheit zu haben in der Weise, dass dann keine Untersagung mehr möglich ist. Diese Überlegungen finden Sie zum Teil auch in anderen Regulierungen, wo schon kurze Fristen bestehen. Uns wäre daran gelegen, dass die Regulierung in Deutschland besonders attraktiv ist, auch verglichen mit anderen Ländern, während sie gleichzeitig durchaus den politisch gewünschten Zweck erreicht, nämlich in den wenigen Fällen, die tatsächlich problematisch sein könnten, eine sorgfältige Prüfung zu ermöglichen.

Die **Vorsitzende**: Ich habe noch einen kleinen Hinweis zu machen: Zum einen möchte ich darauf hinweisen, dass MR Wendling für das BMWi aus dem entsprechenden Fachbereich an der Beratung teilnimmt; er leitet die entsprechende Unterabteilung. Wir müssen an einem Punkt auch Klarheit schaffen, weil im Gesetzentwurf durchaus ein Rechtsanspruch auf Erteilung verankert ist.

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU)**: Ich wollte noch einmal bei dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung beginnen und Herrn Professor Roth und Herrn Dr. Kern fragen, ob Sie die Anregungen von Herrn Dr. Traugott für weiterführende praxisorientierte Vorschläge halten oder, wie Sie Ihrerseits das hier gerade noch einmal bestätigte Verfahren für verbesserungsfähig halten. Herr Dr. Traugott hat gerade gesagt, dass das Ziel des Gesetzes im Prinzip anerkannt wird. Wir wissen auch, dass unter dem Stichwort „Nationale Sicherheit“ an vielen Stellen in der Welt nationale Interessen gegen Wettbewerber eingesetzt werden. Das will hier niemand. Deshalb heißt die Formulierung bei uns, öffentliche Sicherheit und Ordnung muss bedroht werden und da sagt Herr Behmer in seiner Stellungnahme für die ASU, dafür sind wir im Prinzip nicht zuständig als Wirtschaft. Deshalb wollte ich mal fragen, ob Sie denn die Befürchtung haben, dass unter diesem Stichwort sozusagen völlig wettbewerbs- und wirtschaftsfremde Einflüsse zu erwarten sind oder ob es nicht vielmehr um eine Beschreibung des Zustandes geht, in dem ausnahmsweise aus begründeten Annahmen schädliche Einflüsse zu erwarten sind oder davon Gebrauch gemacht würde. Mich würde diese grundsätzliche Einschätzung von Ihnen doch sehr interessieren.

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth (Universität Bonn):** Ich würde mich dem Vorredner insoweit anschließen, als in der Tat so etwas wie ein Regulierungswettbewerb stattfindet auch bezüglich der Ziele, die hier mit dem Gesetzentwurf verfolgt werden, ich unterstelle, dass wir darüber einig sind, dass das Verfahren so sein muss, dass die Investitionsbereitschaft nicht geschädigt wird. Insofern würde ich auch meinen, ein Rechtsanspruch sollte hinsichtlich der Unbedenklichkeitsbescheinigung gegeben sein und das haben Sie ja auch gerade noch einmal gesagt, dass das dem Entwurf auch zu entnehmen ist. Also insofern würde ich mich dem ganz anschließen. Mehr würde ich dazu zunächst einmal nicht sagen wollen.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** Auch ich, Herr Fritz, schließe mich der Einschätzung an. In der Tat ist es so, dass viele Transaktionen, die auch unser Haus beispielsweise begleitet, so strukturiert sind, dass sie einen langen Vorlauf haben und auch in dieser frühen Phase ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit erfordern. Von daher würden wir begrüßen, wenn es eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gäbe und auch hier stimme ich zu, dass eine möglichst kurze Prüffrist eingeräumt werden sollte. Ein Monat sollte genügen, das ist im internationalen Vergleich, beispielsweise in den USA, genauso.

**SV Malte Behmer (ASU):** Bitte wiederholen Sie die Frage noch einmal. Ich habe die Frage jetzt nicht auf mich gerichtet bezogen.

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU):** Herr Behmer, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Unternehmen nicht für die Frage öffentliche Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden könnten. Ich habe zugestanden, dass es auf dieser Welt viele Beispiele gibt und dass unter dem Vorwand nationaler Sicherheit in Wirklichkeit nationale Wettbewerbsinteressen betrieben werden. Ich wollte nur Ihre Einschätzung haben, ob sich Ihre Aussage darauf gründet, dass Sie von Anfang an vermuten, dass das, was im Gesetz steht, in Wirklichkeit nicht die Intention des Gesetzes sei. Das würde uns doch sehr treffen, wenn Sie unterstellten, dass es um ganz andere Dinge ginge als die, die im Gesetz festgelegt sind und wie ich denke in einer Art und Weise, wie man sie entgegen dem Ursprungswillen - der durchaus in der Diskussion war - durchsetzen konnte.

**SV Malte Behmer (ASU):** Um es einmal klar zu sagen, ich unterstelle Ihnen natürlich nicht die Bemühungen, hier Protektionismus in irgendeiner Form einzuführen oder Industriepolitik. Ich habe allerdings die Befürchtung, dass das Gesetz, wann auch immer, zu diesem Zweck genutzt werden könnte, weil es eben offen lässt, in welchem Fall es angewendet wird. Allein die Tatsache, es ist vorher schon angeklungen, dass es eine Wirkung auf das Ausland ausübt, hat bereits Effekte von der Industriepolitik und auch von Protektionismus, egal ob es nun aktiv angewendet wird oder nicht. Tatsache ist, dass es im Ausland sofort als protektionistische Maßnahme gesehen wird, auch wenn Sie diese Intention nicht haben mögen. In jedem Fall halte ich es für äußerst gefährlich, über eine Maßnahme des Außenwirtschaftsgesetzes hier vorzugehen, denn das ist gar nicht nötig, wenn man zu den Sicherheitserwägungen kommt, die Sie haben. Sie haben das sicherlich gelesen, wir plädieren für eine Lösung über das Wettbewerbsrecht. Wenn überhaupt ein Einfluss auf die öffentliche Sicherheit ausgeübt wer-

den kann, dann nur in dem Moment, wo das Unternehmen, an dem eine Beteiligung erworben wird, über Marktmacht verfügt. Dafür haben wir das Bundeskartellamt. Das ist ein scharfes Schwert und das sollten wir nutzen und das ist völlig unabhängig und auch ungefährlich für protektionistische Bemühungen.

**Abg. Dr. Michael Fuchs (CDU/CSU):** Deswegen möchte ich aber noch einmal eine Frage an den DIHK stellen. Das ist mir eben nicht ganz klar geworden, wenn wir jetzt ja sehen, unter welchen relativ engen Voraussetzungen das BMWi überhaupt nur die Möglichkeit hat, Fälle aufzugreifen und da möchte ich Permira gleich mitfragen, Herr Dr. Rockenhäuser. Ich möchte von Ihnen gerne wissen, wo Sie überhaupt Fälle sehen oder ob Sie sich vorstellen können, in welchen Fällen dieses Gesetz überhaupt greifen könnte, wenn nicht das Kartellamt nicht schon vorher Eingriffsmöglichkeiten gehabt hätte? Herr Behmer hat ja Recht, wenn er sagt, in vielen Fällen haben wir heute schon über das Kartellamt Möglichkeiten, solche Geschichten überhaupt zu verhindern. Sehen Sie denn Fälle, wo Sie Gefahren ordnungspolitischer Art haben, die eintreten könnten, wo ein solches Gesetz dazu führt, dass irgendwelche Fusionen verhindert werden?

Dann möchte ich noch einmal bei Herrn Dr. Traugott nachfragen. Bei dem Rechtsanspruch auf Unbedenklichkeitsbescheinigung, den Sie angesprochen haben, welche Fristen sehen Sie und wie sollten wir das ausgestalten?

Sie haben von einem Monat gesprochen, das ist natürlich ein bisschen eng. Da muss unter Umständen über eine Fiktion gearbeitet werden können. Wie stellen Sie sich diesen Ablauf vor? Was haben Sie für Wünsche an die Politik? Unter Umständen können wir noch einmal nacharbeiten, dafür sind solche Anhörungen da, dass wir Ihre Anregungen mit aufnehmen und überlegen, welche Verfahrensverbesserungen wir da noch einbauen könnten. Die Bereitschaft ist ja durchaus gegeben.

**SV Christoph Wolf (DIHK):** Wenn man sich vor Augen hält, dass die erste Intension dieses Gesetzes war, eigentlich sich vor ausländischen Staatsfonds zu schützen. Vor dem Hintergrund haben wir sehr lange gesucht, wie wir jetzt in der weiten Form des Textes zu irgendwelchen Beispielen kommen können, die tatsächlich Sinn machen, es hier auch voran zu bringen und vorzutragen. Denn wir haben, es ist mehrfach heute schon angeklungen, eine ganze Reihe anderer Schutzmaßnahmen die greifen, die da sind und die auch gut sind. Wie war die zweite Frage noch mal? Wir haben uns Fälle versucht vorzustellen. Wir können uns definitiv keine Fälle vorstellen, um es mal so zuzusagen, die in dieses Gesetz reinpassen.

Es ist schädlich durch die Wirkung, die es nach Außen hat, und das ist das andere. Das hatte ich auch vorhin schon gesagt, das Gesetz selber und es klingt auch immer wieder hervor, ist nicht das Problem, sondern das Problem ist die Wirkung dieses Gesetzes nach draußen.

**SV Dr. Rainer Traugott (BVK):** Gerne würde ich noch ein Wort zu Ihrer Frage sagen, wie wir uns ein Verfahren vorstellen könnten. Vielleicht darf ich vorab kurz vorlesen. „Die jetzige Regelung zur Unbedenklichkeitsbescheinigung sie lautet: Auf Antrag eines Erwerbers kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Bescheinigung erteilen, dass dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind.“

Die **Vorsitzende**: Sie müssen die Begründung mit hinzuziehen. Da steht „erteilt“, Seite 25 und das ist genau der Rechtsanspruch. Begründung gehört ja immer zum Gesetz.

**SV Dr. Rainer Traugott (BVK)**: Wir würden es für sehr begrüßenswert halten, wenn sich im Gesetz selbst eine klare Formulierung fände, die einen Rechtsanspruch gäbe. Die Begründung allein ist nach unserem Eindruck zwar zur Auslegung heranzuziehen aber wir würden es sehr begrüßen, wenn der Wortlaut auch diese offensichtliche Intention des Gesetzgebers klar widerspiegeln würde. Das wäre ein ganz wesentlicher Schritt nach vorne und dafür würde der Verband sich ausdrücklich bedanken wollen in dieser Runde, wenn es möglich wäre und ein Ergebnis zeigen könnte. Die Frage stellt sich natürlich in der Tat. Wie könnte ein Verfahren aussehen und ist es auch ganz richtig, dass in manchen problematischen Fällen die Frist von einem Monat sicherlich zu kurz sein kann. Uns geht es darum, dass die überwiegende Mehrheit der Fälle auch nach Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums, wie ich weiß, als unproblematisch einzustufen sind. Diese vielen Fälle, die wahrscheinlich 99 % der Fälle ausmachen, müssen möglichst schnell ihre Transaktionssicherheit bekommen. Daher schlagen wir eine Monatsfrist vor. Wir würden also sagen, das Unternehmen kann die Transaktion mit bestimmten Informationen dem Ministerium mitteilen und dann läuft eine Monatsfrist. Wenn das Ministerium innerhalb dieses Monats eine Untersagung ins Werk setzt, mit dem Bundeskabinett gemeinsam oder eine Anordnung oder innerhalb dieses Monats weitere Informationen, die erforderlich sein mögen, für eine detaillierte Prüfung anfordert, dann würde innerhalb dieses Monats, wenn die Frist abläuft, ohne dass eines dieser drei Dinge passiert, sprich keine Untersagung, keine Anordnung, keine Anforderungen weiterer Informationen, dann würden wir uns wünschen, dass für diese 99 % der Fälle nach einem Monat das Untersagungsrecht erlischt. Dann kann nicht mehr untersagt werden und die problematischen Fälle, wo man zu dem Schluss kommt, man braucht zum Beispiel weitere Informationen und mehr Zeit, die würden erfordern, dass eben innerhalb dieses Monats zum Beispiel eine Anforderung kommt, man möge weitere Informationen mitteilen, und wir würden uns dann denken, dass dann diese Informationen eben tatsächlich geliefert werden müssen und dann, wenn diese Informationen vollständig beim Ministerium vorliegen, eine weitere Monatsfrist in Lauf gesetzt wird, innerhalb dessen, dann zum Beispiel auch ein Bundeskabinettsbeschluss herbeigeführt werden könnte. Also daher in der Summe, nach unserem Verständnis hier im Moment im eigentlichen Verordnungstext, eine klare Kann-Regelung, keine Mussbestimmung. Wäre schön, wenn man hier einen klaren Anspruch hätte. Und dann zu den Fristen: wir würden gerne ein Antragsrecht sehen, dann eine Monatsfrist. Wenn innerhalb derer nichts passiert, ist die Transaktion sicher, wenn etwas passiert, dann ein weiterer Monat, sobald die weiteren angeforderten Informationen denn zur Verfügung gestellt sind. Das wäre unsere Vorstellung.

**Abg. Dr. Michael Fuchs (CDU/CSU)**: Aber im Prinzip ist das so, dass auch das jetzige Verfahren ihnen mit dieser Fristigkeit die Möglichkeit gibt das umzusetzen. Das ist an Herrn Dr. Rockenhäuser.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Rockenhäuser hat noch das Wort und dann könnten Sie noch eine Fragerunde machen.

**SV Dr. Rockenhäuser (Permira):** Ich kann mich nur Herrn Wolf anschließen was die historischen Fälle angeht. Wo man ein solches Gesetz hätte jetzt anwenden müssen, sind uns auch keine Fälle bekannt. Ich glaube in der Diskussion ist es ja auch nicht so, dass jetzt über verschiedene Fälle diskutiert wird, sondern es ist eher die Frage, wie kann man in Zukunft bestimmte Branchen, glaube ich, schützen und da nehmen wir eher die Perspektive, dass es jetzt nicht unser Ansatzpunkt ist. Wenn der Gesetzgeber sich entscheidet und sagt: wir möchten da ein Gesetz haben, das dies macht, dann ist es uns wichtig, dass das möglichst praktikabel ist, wie Herr Dr. Traugott auch schon gesagt hat und da glauben wir einfach, dass die Bürokratiewelle oder der Bürokratieaufwand deutlich unterschätzt werden. Ich glaube, Herr Dr. Fuchs, dass jede Transaktion, die auch nur im Entferntesten in diesen Bereich reinspielt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern wird. Dazu wird kein Käufer bereit sein, wir reden ja wirklich von fünf Monaten, von drei Monaten müssen Verfahren aufgenommen werden, plus weiteren zwei Monaten. Da kann kein Verkäufer bereit sein, einem Käufer etwas zu verkaufen, wo die Gefahr besteht, dass man fünf Monate lang einen schwebend unwirksamen Vertrag hat. Das ist in der Praxis nichts realisierbar. Dann wird man sich entschließen, das Unternehmen zu einem anderen Zeitpunkt zu verkaufen. Gerade in einer Zeit wie jetzt ist es vollkommen undenkbar, dass man ein Unternehmen fünf Monate zwischen sogenannter Unterschrift und Closing, also Rechtswirksamkeit der Gefahr aussetzt, dass dieser Prozess rückabgewickelt wird. Das sind dann potenziell bis zu fünf Monate als Risiko und das macht keiner.

Sie müssen sich das als Verkäufer überlegen, nehmen Sie die derzeitige Zeit. Wir wissen alle, was in einer Woche passiert. In einer Woche haben sie die halbe Bankenlandschaft verstaatlicht und dann wollen sie einem Unternehmen sagen, nun verkauf mal einen Teil, um liquide zu werden und dann weißt du in fünf Monaten, ob dir das dann hilft. Aber zur Not zirkelst du das alles zurück, also das ist nicht praxisnah, das ist wirklich nicht praxisnah.

Die **Vorsitzende:** Herr Dr. Fuchs, eigentlich ist Ihre Fragezeit jetzt um. Ich würde jetzt wechseln, dann kommen Sie in der zweiten Runde noch einmal dran. Herr Fritz ist das so ok oder haben Sie jetzt noch eine dringende Nachfrage, dann ziehe ich die Zeit anschließend ab?

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU-Fraktion):** Mich interessiert von Herrn Dr. Krolop in der ersten Runde die europarechtliche Bewertung nach den bereits vorgenommenen Änderungen.

**SV Dr. Kaspar Krolop:** Da muss ich ein bisschen ausholen. Ich komme nicht zu denselben Ergebnissen wie Prof. Dr. Roth und meines Erachtens ist der Gesetzentwurf auch europarechtlich problematisch im Hinblick auf die gebietsfremden Staaten, also auch wenn ich gemeinschaftsfremde Staaten mit einbeziehe. Und zwar, das wissen alle, die Kapitalverkehrsfreiheit erstreckt sich auch auf Drittstaaten. Gut. Nun hat Herr Prof. Dr. Roth dargelegt, und das ist auch sehr überzeugend, dass der EuGH zu Sachverhalten im steuerrechtlichen Kontext eine Rechtsprechung entwickelt nach der hat, wenn primär die Niederlassungsfreiheit betroffen wird, die Kapitalverkehrsfreiheit verdrängt ist. Das ist auch bei steuerrechtlichen Sachverhalten so und hat zur Folge, dass sich Drittstaaten bei steuerrechtlichen Regelungen in der Tat nicht auf die Kapitalverkehrsfreiheit berufen können und in der Tat kann man

argumentieren, dass man auch bei einer 25 %igen Schwelle schon sagen kann ok, dieser Erwerb zielt nur auf die Niederlassungsfreiheit, weil Niederlassungsfreiheit heißt: er erstreckt sich auf eine Beteiligung, die einen bestimmenden Einfluss ermöglicht. Was ein bestimmender Einfluss ist, hat der EuGH nicht abschließend definiert und das schwankt so ein bisschen und 25 % ist die absolute Untergrenze. Deshalb, wenn man hofft auf diesen Zug mit dieser Sperrwirkung gegenüber der Kapitalverkehrsfreiheit aufzuspringen, würde ich empfehlen, vorsorglich, wenn man das Gesetz machen will, eine höhere Schwelle zu nehmen, etwa die Kontrollschwelle nach § 30 WpÜG für Börsennotierte, Mehrheit der Stimmrechte für nicht börsennotierte Gesellschaft. Dann hat man bessere Argumente, diese Sperrwirkung noch zu verteidigen. So und in diesen frisch gekelterten Wein müssen ich jetzt ein bisschen Wasser schütten, weil bei der Beschränkung des Anteilserwerbs und bei staatlichen Sonderrechten, glaube ich, dass die Uhren etwas anders gehen und zwar, und das wird allgemein viel zu stark vernachlässigt, es ist nicht nur der potenzielle Erwerber betroffen, sondern der Veräußerer in seiner Dispositionsfreiheit nach Art. 14 GG. Also schon da müssen wir im Hinblick aufs Allgemeinwohl auch rechtfertigen und aber auch im Hinblick auf die Aktionäre ist die Kapitalverkehrsfreiheit betroffen. Da muss ich jetzt noch mal mit drei Sätzen ausholen. Die ganze Golden Share-Rechtsprechung sagt, wenn auf ein Unternehmen staatlicher Einfluss ausgeübt wird oder der Anteilserwerb an dem Unternehmen untersagt werden kann, dann ist die Attraktivität des Investments von vorneherein beeinträchtigt, denn das Profitieren von lukrativen Übernahmeangeboten, die ja deswegen scheitern können, gehört ausdrücklich zum durch die Kapitalverkehrsfreiheit geschützten Anlagekalkül des Aktionärs und insofern ist jeder kleine Portfolioaktionär unmittelbar betroffen, weil die Möglichkeit des Anteilserwerbs den Erwerb von Anteilen generell weniger attraktiv macht und das ist eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit. Und aus den Gründen kann man hier schlecht sagen, wie der EuGH beim Steuerrecht urteilt, Beeinträchtigung der Kapitalverkehrsfreiheit ist nur Reflex. Hier spricht sehr viel dafür, dass beide Grundfreiheiten unmittelbar betroffen sind. Es ist ständige Rechtsprechung des EuGH, dass, wenn beide Grundfreiheiten unmittelbar betroffen sind, beide nebeneinander Anwendung finden und das bedeutet wiederum, dass es hier fraglich ist, ob man im Kontext Anteilserwerb Golden Shares hier sagen kann, dass die Kapitalverkehrsfreiheit verdrängt wird, so dass man sehr gut daran tut, den ganzen Gesetzesentwurf und die Kriterien an den Kriterien in der Golden Shares Rechtsprechung, an die sehr stringente Rechtfertigungserfordernisse zu orientieren und dazu gehört auch, die Erfordernisse an die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu spezifizieren und wenn man Angst hat, – sich völlig zu binden – weil vielleicht der Einzelfall, dann doch wenigstens Regelbeispiele zu machen. Also zu gucken, wo hat der EuGH schon mal anerkannt, dass es ein Belang des Allgemeinwohls gibt. Die Versorgungssicherheit z. B. hat er anerkannt, um dann wenigstens zu sagen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor, wenn grundlegende Interessen der Versorgungssicherheit gefährdet werden und dann bleibt etwas offen, aber es bietet den Regelungsadressaten auch viel mehr Orientierung, als diese wage Generalklausel, die zwar auf den EG-Vertrag verweist, wo ich aber erstmal die ganze EuGH Rechtsprechung von A bis Z analysieren muss. Und in meiner Stellungnahme sind noch so ein paar andere Hinweise dazu, die ich hier aber nicht alle referieren kann.

Die **Vorsitzende**: Wir können ja auch lesen. Von daher können sie davon ausgehen, dass wir Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen haben. Jetzt hat erst einmal die SPD-Fraktion das Wort und dort zunächst der Kollege Hempelmann.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD-Fraktion)**: Es ist viel über die Unbedenklichkeitsbescheinigung gesprochen worden. Ich möchte vielleicht mal drauf aufmerksam machen, dass zwischen den Fraktionen ja auch Überlegungen bestehen, eventuell einen Änderungsantrag vorzunehmen, der darauf abzielt, auch dem Veräußerer die Möglichkeit einzuräumen, einen Antrag auf Prüfung vor dem geplanten Verkauf stellen zu können. Ich würde gerne eine Einschätzung, von ihnen Herr Prof. Dr. Roth haben, ob das einen Teil der hier geäußerten Bedenken ausräumen könnte.

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth**: In der Tat würde ich das für eine Verbesserung ansehen. Damit könnten ja auch im Vorfeld Bedenken ausgeräumt werden. Ich würde aber gerne noch mal in dem Zusammenhang einen Vorschlag machen, an den Sie denken können. Im Ausland trifft man zum Teil auch Vereinbarungen, und zwar informelle, aber auch formelle Vereinbarungen. Vorhin war vom Kartellrecht die Rede. Das Bundeskartellamt erlässt Entscheidungen, die Kommission in Brüssel erlässt Entscheidungen, und da gibt es sogenannte Verpflichtungszusagen. Das heißt, man geht in eine Vereinbarung mit den jeweiligen Unternehmen hinein und kann dann die Bedenken, die das Ministerium hat, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausräumen und das ist dann vielleicht eine punktgenauere Sache die die Investitionsklimabedenken noch weitergehend ausräumen könnte.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD-Fraktion)**: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kern, die würde ich aber gerne auch noch dann weiterreichen an Frau Dr. Uhl. Herr Dr. Kern erwähnt in seiner Stellungnahme, dass Deutschland mit Blick auf Auslandsinvestitionen zu den liberalsten Märkten weltweit gehört – Platz 3 im Offenheitsindex der OECD –. Für uns stellt sich natürlich die Frage, ob durch das, was wir jetzt vorhaben, insbesondere eben den Prüfvorbehalt, die Position, die Deutschland in diesem Zusammenhang hat, gefährdet sein könnte. Vielleicht können sie dazu mal eine Einschätzung geben, die hätte ich auch gerne von Frau Dr. Uhl.

**Sve Dr. Susanne Uhl (DGB)**: Ich gebe zu, ich bin immer wieder verblüfft, wenn ich in so vergleichbaren Runden sitze, wie schlecht die Meinungen der Anwesenden, ich nenne sie jetzt mal Vertreter der Kapitalgesellschaften, ist über die intellektuellen Fähigkeiten anderer Kapitalgesellschaften. Also das sie sozusagen unterstellen, dass diese nicht unterscheiden könnten zwischen dem materiellen Kern eines Gesetzes und dem, was man dem Klima zuschreibt. Also es ist ja sehr interessant, dass sie immer glauben, dass das Investitionsklima untergeht, obwohl sich materiell sich eigentlich nicht viel verändert. Und dass sich Materiell nicht viel verändert, das sieht man in ganz vielen Diskussionen, die man verfolgen kann. Also Sie erinnern sich wahrscheinlich noch, dass vor bevor in Deutschland ich glaube 2007, ja dann die Diskussion um Staatsfonds losging, es auch schon eine Debatte in Frankreich gab auch darüber, dass man sozusagen einige Sektoren schützen muss. Das gab dann gleich Anlass, hier in Deutschland auch über Protektionismus zu reden. Und weil ja auch heute schon viel Anklänge waren, wie sehen eigentlich andere Regime aus, zum Schutz vor Investition? Es kam ja auch schon das Beispiel Frankreich und ich hab hier aus letzter Woche, aus der FAZ, eine Grafik ge-

funden, wo man sehr deutlich sehen kann, wie die Zahl der Transaktionen in Frankreich gestiegen ist und zwar erklaglich gestiegen, trotz der Investitionsdebatte, die es damals gab. Das heist, es gibt also anscheinend intellektuell fahigere Investoren in Frankreich, als man sie hier zu Lande potenziell antreffen kann. In Frankreich jedenfalls hat die Angst nicht um sich gegriffen, dass nun gar nichts mehr stattfindet, wenn man mit den Regeln agiert, die man schon hat und die vielleicht so noch offensiver anwenden mochte. Soviel vielleicht zum Investitionsklima. Sie konnen sich vorstellen, dass uns das nicht weit genug geht, was Sie vorgelegt haben, ich finde es trotzdem gut, dass der Bundestag sich berhaupt darber einen Kopf macht, wie Investitionskontrollen sinnvoller Weise ausgestaltet werden konnen und tatsachlich wird es ja materiell so sein, dass es nicht besonders viele Falle treffen wird und es aber tatsachlich in der Vergangenheit ja durchaus Firmenubernahmen gab. Dabei gab es empirisch bisher gegeben hat, sondern es gab eher empirisch schlechte Erfahrungen mit dem ein oder anderen Private Equity Fonds und den Auswirkungen insbesondere auf die Beschaftigungssituation. Wenn Sie noch mal auf die Investitionstatigkeit angesprochen haben in den letzten Jahren, dann kann man ja feststellen, wenn man in die Statistiken guckt, dass sogar in den Jahren, als Deutschland die Unternehmenssteuergesetze noch nicht zugunsten der Unternehmen gesenkt hat, die Direktinvestitionen erklaglich gestiegen sind. Also sogar noch bevor die Unternehmensbesteuerung, verandert worden ist. Und es ist, finde ich, auch nicht ganz unbezeichnend, dass es keine konomische Studie - empirische Studie- gibt, die die Korrelation zwischen wachsenden Direktinvestitionen und Beschaftigung aufmacht. Die gibt es schlicht nicht und es gibt sogar einschlagige Stellen einschlielich Herrn Clemens Wust, den ich dazu auch schon mal gehort habe, die bezweifeln schlicht diesen Zusammenhang, dass also per se ein Anwachsen von Direktinvestitionen auch gleichzeitig mehr Beschaftigung bringt und das hangt natrlich durchaus auch mit dem Geschaftsgewinnen Einzelner zusammen, um nicht die Debatte ber die Gesamtbranche aufzumachen, einzelner Unternehmen im Bereich Private Equity. Von daher, hatzen wir uns natrlich gewnscht, dass mit diesem Segment auch noch mal offensiver umgegangen wird, im Gesetzentwurf, aber dazu konnen wir vielleicht spater kommen.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** Herr Hempelmann, auf Ihre Frage lautet die Antwort, ja, es wird eine Auswirkung geben, und wir konnen das festmachen an zwei Dimensionen: Erstens, die formelljuristische und zweitens die klimatische. Wir haben ber beide Dimensionen schon geredet. Zunachst zu der formaljuristischen oder auch zu dem Index, den sie gerade zitiert haben, der von der OECD erstellt worden ist. Der beinhaltet natrlich solche juristischen Veranderungen wie beispielsweise die Einfhrung eines solchen Gesetzes und es konnte sein, dass daran gemessen die formelle Position Deutschlands ein bisschen geschwacht wrde, aber dabei muss man gleichzeitig bedenken, dass die meisten anderen Industriestaaten, die in diesem Index aufgefhrt sind, gerade in den letzten Monaten ebenfalls ihre Einfuhr- bzw. ihre Direktinvestitionsgesetze verscharft haben. Vor dem Hintergrund wird das keine relative Verschlechterung werden, vermutlich, sondern nur eine „absolute“. Also im Vergleich zu den USA, zu Frankreich, zum Vereinigten Konigreich stehen wir nach wie vor sehr gut da, auch mit dem hier besprochenen Gesetz. Die einzigen Lander, die uns da formell voraus sind, sind Belgien und die Niederlande. Was die klimatischen Bedingungen angeht, schauen wir uns die Tatsachen an. Wir haben es jedes Jahr mit knapp 2200 Mergers and Acquisitions in Deutschland zu tun. Die sind ungefahr 250 Mrd. US-Dollar wert, davon sind knapp 11 % Transaktio-

nen, die ungefähr in den Geltungsbereich des Gesetzes fielen, insofern, als Sie 25 % vom Anteil ausmachen und aus einem nicht EFTA-Land stammen. Viele dieser Investoren haben diese klimatische Veränderung wahrgenommen, und dies wurde ja auch in der Presse kolportiert. Gleichwohl sind diese Unternehmen, es sind ja viele professionelle Investoren, die international unterwegs sind, an solche Prüfprozesse durchaus gewöhnt. Amerika war schon ein Stichwort gewesen, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Australien haben ihre Gesetze verschärft und sind weitaus restriktiver als die Gesetzesvorlage, die wir gerade diskutieren. Vor dem Hintergrund wird das vielleicht Irritationen geben, den wir gerade in der Außenwahrnehmung sehen, aber wenn dieses Gesetz zunächst mal in Kraft ist und dann, und das ist natürlich die Hoffnung, auch sehr sparsam zur Anwendung kommt, dann, glaube ich, werden solche Probleme nicht mehr im Vordergrund stehen. Aus unserem Geschäftsbereich hören wir, dass die Investoren, wenn sie hier in Deutschland investieren möchten, ganz andere Probleme sehen. Nicht so sehr in ein solches Verfahren.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD-Fraktion):** Einiges von Ihnen ist jetzt eben auch schon einmal angeklungen, befürchten die Verschlechterung oder die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit für Drittstaaten und an einigen Stellen ist als Rezeptlinderung oder wie auch immer, vorgeschlagen eine Regelung zu finden, bei der nur solche Erwerber erfasst werden, auf die Drittstaaten staatlich erheblichen Einfluss üben können. Ich würde da gerne noch einmal eine Einschätzung haben, ob das tatsächlich ein Weg ist. Es gibt ja Studien, mittlerweile auch zu dem Thema Staatsfonds, die Deutsche Bank hat eine unter anderem ja auch in Auftrag gegeben und die Grenzen zwischen staatlichen und privaten Investoren, scheinen ja in letzter Zeit eher zu verschwinden. Die guten Erfahrungen der Vergangenheit, beispielsweise mit arabischen Staatsfonds, jetzt sozusagen als Garantie dafür zu nehmen, dass sich zum Beispiel Chinesische Staatsfonds ähnlich verhalten, das ist mindestens mit einem Fragezeichen zu versehen. Da gibt es eine Menge von Fragen, die Sie sicherlich eher beantworten können als wir auf dieser Seite. Deswegen vielleicht mal eine Einschätzung von ihrer Seite: Wäre das ein Weg und haben sie möglicherweise, aber auch andere oder spezifischere Vorschläge? Ich würde das gerne mal Herrn Prof. Dr. Roth oder Herrn Dr. Krolop fragen.

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth:** Herr Hempelmann, in der Tat wird über diese Frage nicht nur in Deutschland nachgedacht, sondern vor allen Dingen auf der Ebene der europäischen Gemeinschaft. Letztes Jahr hat die Kommission eine Mitteilung vorgelegt, in der ein gemeinsames Vorgehen der europäischen Staaten in diese Richtung hin angemahnt wird, auch in Richtung auf die Transparenz und hinsichtlich, die von Ihnen angesprochenen Gefahren. Ich würde nun meinen, dass, was das angeht, sollte die Bundesrepublik hier nicht vorpreschen. Ich glaube, sie sollten zunächst einmal in dem Rahmen bleiben, den Sie sich mit dem Gesetzentwurf selbst vorgenommen haben. Ich will noch einmal zitieren zum Investitionsklima, denn manchmal stellen Journalisten Politikern Fragen und die Politiker antworten ganz anders. Daher will ich das nur mal dazwischen schieben. Die OECD bzw. der Generalsekretär der OECD hat letztes Jahr das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gelobt. Als wörtliches Zitat: „Als gutes Beispiel bezeichnet, wie offene Investitionsbedingungen aufrechterhalten

werden können und er fordert alle 30 OECD-Staaten auf ebenso für ein offenes Investitionsklima zu werben.“ Das heißt, im Vorfeld ihres Vorhabens hat die OECD solche Probleme mit der Verschlechterung des Investitionsklimas vor dem Hintergrund nicht gesehen, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung als ihr entscheidendes Merkmal haben. Wenn ich jetzt auf Ihre Frage direkt antworten darf, da würde ich meinen, Ihr Vorhaben beschränkt sich ja auf den Erwerb von dem sicheren Einfluss und da bin ich im Gegensatz zu Herrn Dr. Krolop mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs soweit, dass sie hier völligen Freiraum haben. Ich würde auch an ihrer Stelle jetzt nicht differenzieren zwischen Staatsunternehmen und Nicht-Staatsunternehmen. Dies würde ich der Europäischen Gemeinschaft auf dieser Schiene überlassen und würde meinen, dass Sie mit dem Vorschlag dieses Entwurfs auf der sicheren Seite sind, denn im Gegensatz zu Herrn Dr. Krolop, meine ich, dass es nicht nur Steuerrechtssprechung gibt, sondern dass es das berühmte Fidium Finanz Urteil aus dem Jahr 2006 gibt, wo es sozusagen um die Konkurrenz von Dienstleistungsfreiheit und freien Kapitalverkehr im Verhältnis zur Schweiz ging. Da hat der Gerichtshof selbstverständlich gesagt, wenn es um Finanzaufsicht geht, geht es nicht um Kapitalverkehr und die nachteiligen Wirkungen einer Finanzaufsicht über schweizerische Banken im deutsch-schweizerischen Verkehr. Die nachteiligen Wirkungen sind für den Kapitalverkehr in Kauf zu nehmen und genauso verhält es sich im Verhältnis der Niederlassungsfreiheit zur Kapitalverkehrsfreiheit. Das heißt, Sie sind mit ihrem Ansatz auf der sicheren Seite und dass Ihnen der europäische Gerichtshof die 25 % Regel kaputt machen wird, ich will darauf nicht wetten, aber ich bin sehr sicher, dass er Ihnen die nicht nach dieser Entscheidung zu Lasertec kaputt machen wird. Es war eine grundlegende Entscheidung, die wohlwogen bei den Richtern des europäischen Gerichtshofes ist. Ich kann Ihnen sagen, die Entscheidung ist wohl lange diskutiert und wohlwogen worden, weil die Alternativen, die in den Plädoyers der Generalanwältin dargelegt worden sind im Vorfeld sehr umstritten diskutiert waren. Das war eine grundlegende rechtspolitische Entscheidung, die man so getroffen hat. Letzte Bemerkung dazu: In der Lasertec-Entscheidung lesen Sie ja auch in einem Nebensatz, dass Lasertec auf dem Hintergrund des deutschen Aktienrechts entschieden worden und hat mit einer Beteiligung von unter 25 % auch einen sicheren Einfluss von Mitteln, nämlich dann, wenn es Stimmbindungsvereinbarungen gibt. Das heißt, man kann sogar noch drunter gehen. Ich glaube, Sie sind mit Ihrem Entwurf, was diesen Teil angeht, auf der sicheren Seite und Ihre Frage ist im Grunde eine Frage hinsichtlich eines zweiten Schrittes, den ich aber eher auf der europäischen Schiene anreden würde, damit man da eine einheitliche Linie in allen 27 Staaten fährt.

**SV Dr. Kaspar Krolop (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ich möchte die Anhörung nicht zum juristischen Seminar machen. Das ist gewissermaßen eine Art juristische Prognose. Für diese Frage gibt es das Argument Pro und Contra, da muss man sehen, was der EuGH sagt. Aber, da möchte ich darauf hinweisen, dass es letzten Endes auch ein bisschen ein Streit um des Kaisers Bart ist. Das haben Sie durchaus im Gesetzentwurf erkannt. Gazprom z.B. hat seit 1992 eine Tochter GmbH hier. Wenn jetzt Gazprom über die Tochter GmbH Anteile hat, ist das eine gemeinschaftsansässige Person und die genießt den vollen Schutz der Niederlassungsfreiheit. Deshalb gibt es im Gesetzentwurf auch die Regelung, dass als gemeinschaftsfremd auch ein Erwerber gilt, an dem ein gemeinschaftsfremdes Unternehmen mit 25 % oder mehr beteiligt ist. Das Problem, und das schreibt auch Professor Roth in seinem Gutachten – insofern sind wir da auf einer Linie -, ist quasi das Wiedererwecken einer soge-

nannten Mitgliedstheorie, wonach sich die Schutzwürdigkeit einer juristischen Person danach bemisst, wo die Gesellschafter herkommen. Die hat der EuGH schon seit langem mit Bausch und Bogen verworfen. Das heißt, wenn eine juristische Person in der Gemeinschaft begründet ist, dann kann sie sich voll und ganz auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Man kann nicht sagen: „Moment mal, du hast hier nur Gesellschafter aus Russland und deshalb darfst du dich nicht darauf berufen.“ Man muss einen ganz konkreten Missbrauch im Einzelfall darlegen und dass hier eine missbräuchliche Rechtsgestaltung vorliegt. Zu sagen, alle Gemeinschaftsfremden mit einer 25 %igen Beteiligung oder mehr ist quasi schon vermuteter Missbrauch, wäre viel zu pauschal. Es hat eine Zeit gegeben, da wäre Pro Sieben / SAT 1 oder Daimler schon ein gemeinschaftsfremder Erwerber gewesen, wenn man das überspitzt sagen würde. Natürlich ist es ein Leichtes für einen gemeinschaftsfremden Erwerber, der das kennt über Tochtergesellschaften zu machen. Damit landet man doch wieder da, dass man die Sache an den Kriterien für eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit messen lassen muss, selbst wenn der EuGH den Argumenten von Prof. Dr. Roth folgt. Deshalb ist es sehr sinnvoll, sich an diesen Kriterien zu orientieren. Um auf den Ausgangspunkt der Frage zurückzukommen: Bei der Differenzierung anhand staatlicher Kontrolle und nicht staatlicher Kontrolle sehe ich in der Tat Möglichkeiten. Aber auch das ist genauso unsicher wie diese Verdrängungswirkung, aber auch das ist in der Tat eine Möglichkeit, dass man das etwas großzügiger sieht, - ich hatte das in der Antwort vorher etwas großzügiger ausgeführt -, weil der EuGH vor allem sagt, dass staatlicher Einfluss per se etwas negativ gesehen wird und die Kapitalverkehrsfreiheit beeinträchtigt. Aber, warum der Einfluss eines fremden Staates besser sein soll als der Einfluss eines eigenen Staates, das ist nicht so recht einzusehen. Deshalb könnte er das großzügiger bewerten. Allerdings auf der Umsetzungsebene. Sie sagten ja, was ist heute schon staatlich oder nicht staatlich. In der Tat, dann dürfte man nicht beim Anteilswerb stehen bleiben. Man dürfte nicht nur sagen, eine Beteiligung von 25 %, sondern man müsste eine Klausel machen oder, wo ein gemeinschaftsfremder Staat auf sonstige Weise bestimmenden Einfluss ausübt. Das ist natürlich auch wieder in der Umsetzung im Einzelnen schwierig. Fazit: Wenn man sich das genau anschaut, ist der Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers, eine wirklich effektive Schutzverbesserung zu erreichen, letzten Endes sehr gering.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Meine Fragen haben Schnittmengen zu den Fragen, die schon gestellt wurden. Ich möchte trotzdem noch einmal an Herrn Dr. Rockenhäuser die Frage stellen: Wäre es nicht merkwürdig, wenn wir bei Firmen fremder Staaten mehr Rechte einräumen würden als dem deutschen Staat? Es gibt Leute, wie Herr Rüttgers, die das auch für den deutschen Staat wollen, aber das sind wenige. Finden Sie nicht auch, dass es vor dem Hintergrund der Finanzkrise – wir diskutieren hier ja nicht im luftleeren Raum und haben schwierige Situationen – notwendig ist, dass die Bundesrepublik zu einer zumindest weitläufigen Regulierung bei relevanten Investitionen in Deutschland kommt? Diese Frage geht an Frau Dr. Uhl, an Herrn Prof. Roth und an Herrn Dr. Kern. Eine kleine Sache noch in diesem Zusammenhang. Frau Dr. Uhl, Sie haben eben schon auf Frankreich, bei der Investitionskontrolle dort, verwiesen. Sie haben festgestellt, dass es keine relevanten Veränderungen zum Negativen hin gibt. Ich würde das erweitern wollen. Es gibt sehr viele Staaten in Europa, die eine ähnlich geartete Investitionskontrolle ausüben. Da möchte ich von Ihnen, Herr Dr. Roth und Herr Dr. Kern, wissen,

ob Sie Erkenntnisse darüber haben, wie sich das ausgewirkt hat und ob sich das überhaupt negativ auf Unternehmen in diesen Staaten ausgewirkt hat.

**Die Vorsitzende:** Zuerst hat Herr Dr. Rockenhäuser das Wort zur Beantwortung der ersten Frage und dann möchte ich die anderen Sachverständigen aufrufen.

**SV Dr. Jörg Rockenhäuser (Permira):** Zuerst zu der Frage, Frau Berg, soll der deutsche Staat weniger Rechte haben als ausländische Staaten. Wir und auch der BVK sind nicht generell gegen das Gesetz. Es ist nicht unsere Aufgabe das Außenwirtschaftsgesetz und das Spektrum des Außenwirtschaftsgesetzes zu definieren. Was uns ganz wichtig ist, ist eben eine praktikable Anwendung. Und da glauben wir, dass wir in Teilbereichen Änderungen brauchen. Wenn Sie die verschiedenen Rechtsprechungen, die Herr Dr. Traugott und andere Teilnehmer der Diskussion schon erwähnt haben, dann ist es in der Regel so, wie beispielsweise in Frankreich, dass es einen klaren Ablauf gibt. In England beispielsweise wurde es bislang überhaupt nicht angewendet. Dass die Fristen sehr kurz sind und vorab Bescheinigungen oder Gespräche eingeholt werden können, ist sehr wichtig. Das trifft selbst auf die zugegebenermaßen komplizierte Rechtsprechung nach 2001 in den USA zu, wo man, und das haben wir auch bei unserer letzten Transaktion schon so gemacht und durchgespielt, in der Transaktion über die verschiedenen Teilnehmer schon Bescheinigungen haben kann, so dass man schon vor Unterschrift des Vertrages weiß, wo man dran ist. Uns geht es darum, einen pragmatischen Ablauf zu haben. Ich bin da auch anderer Meinung als Herr Dr. Kern, dass es eine Bürokratie oder zumindest einen Aufwand bedeutet, dessen wir uns alle bewusst sein müssen. Wenn wir zweitausend Transaktionen haben und davon sind zweihundert relevant, dann gehen Sie mal davon aus, dass bei den größeren und mittelgroßen Transaktionen jeweils sechs bis acht Bieter da sind. Wenn davon nur die Hälfte eventuell in diesen Bereich fällt, dann haben Sie schnell so um die tausend - wenn Sie Pech haben mehr - Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die angefragt werden. Und die werden angefragt! Ich kann Ihnen nur sagen, das wäre komplett unpraktikabel, wenn Sie das nicht machen würden. Wir würden kein Geld ausgeben, um an der Transaktion teilzunehmen. Wenn wir wüssten, dass wir eventuell eine bräuchten, dann würden wir diese vorher beantragen. Das macht jeder so. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass diese Administration - ich sage nicht, dass sie nicht bewältigt werden kann -, bewältigt werden muss. Darum auch der Vorschlag, das möglichst weitgehend mit der Fusionskontrolle zusammen zumachen, so dass wir da nicht auf einmal einen Stau haben. Die Notwendigkeit, ob wir das brauchen oder nicht, das ist nicht Thema unserer Ausführungen. Ich kann nur sagen, historisch gesehen, gibt es nicht viele Beispiele, bei denen es mir klar ist, dass wir es brauchen.

**Die Vorsitzende:** Dann kommen wir zur Beantwortung des zweiten Fragekomplexes. Hier hat zunächst Frau Dr. Uhl das Wort und dann Herr Professor Roth.

**SV Dr. Susanne Uhl (DGB):** Frau Berg, wenn ich Sie richtig verstanden habe, möchten Sie wissen, was Investitionen vor dem Hintergrund der Finanzkrise bedeuten; vor dem Hintergrund dessen, dass wir dauernd lesen, dass es zu wenig Kredite für Unternehmen gibt, die sie bräuchten etc. Was es dann bedeutet, wenn dann Fonds einspringen statt der Banken mehr oder weniger. Ausgedehnt dann

auf die Frage, was es bedeutet, wenn man jetzt sozusagen Fonds vor den Kopf schlägt, ob das die deutsche Wirtschaft noch mehr an den Abgrund treibt als sie ohnehin schon vermutet wird. Ich gebe zu, ich habe mich auch mit der Frage in den letzten Tagen sehr intensiv beschäftigt. Ich wollte einfach mal wissen, wie das so ist mit Fonds, welche Auswirkungen die Finanzmarktkrise auf die Fonds hatte und welches Investitionsvolumen überhaupt noch da ist, das investiert werden könnte. Ich gebe zu, ich fand es für mich sehr erstaunlich, dass das Ergebnis der zugegebenermaßen nicht sehr intensiven Recherche oder zumindest das, was ich gefunden habe, erst mal nicht vermuten lässt, dass die Fondsbranche deutlich gelitten hat, sondern, dass da Umstrukturierungen stattfinden, auch in dem Bereich, den die beiden Herren hier vertreten; dass einige Fonds sehr hohe Volumina auflegen und die auch gezeichnet werden, und dass andere, die bisher Marktführer waren, nicht mehr oder nur in geringem Umfang stattfinden. Aber dass es zu großen Einbrüchen, was die Investitionsvolumen als solches angeht, bislang nicht gekommen ist. Es gibt immer wieder Zeitungsmeldungen, dass insbesondere auch Staatsfonds zur Rettung des einen oder anderen Landes beigetragen haben. Zumindest das Volumen scheint sich nicht besonders verringert zu haben, was dann aber auch dafür spricht, dass man das Volumen, das man hat, auch deutlich kontrolliert. Dass nicht plötzlich die Kontrollnotwendigkeit nur deshalb weg ist, weil die Banken nicht ausreichend einspringen können, sondern dass gerade in so einer aufgeheizten Situation, wo man in der Tendenz dazu neigt, die Augen eher zu verschließen, sie dann doch besonders weit aufmacht.

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth (Universität Bonn):** Wenn ich Ihre Frage, Frau Berg, so interpretieren darf, wie meine Vorrednerin. Aber ich hatte Sie eigentlich anders verstanden. Ich dachte, es ginge Ihnen mehr um die Investitionslenkung. Wenn ich Sie so verstehen darf, das Wort ist ja gefallen, dass es Ihnen darum geht, die Frage so zu beantworten.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Vielleicht darf ich ganz kurz präzisieren. Ich fand das interessant, was Sie gesagt haben, Frau Dr. Uhl, und habe Sie deshalb nicht unterbrochen. Ich meinte den zweiten Aspekt.

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth (Universität Bonn):** Dann würde ich doch dringend davor warnen, hier das Wort Investitionslenkung überhaupt ins Spiel zu bringen. Dazu könnte man eine neue Anhörung machen. Investitionslenkung können wir schon deswegen nicht betreiben, weil sich in der Tat der Entwurf gar nicht direkt mit Investitionslenkung beschäftigt. Wenn er das täte, hätten Sie ein ganz anderes Gutachten von mir bekommen und wir könnten die Anhörung nach 5 Minuten beenden. Dann wäre dieser Entwurf glatt europarechtswidrig mit allen radikalen Konsequenzen. Wenn Sie hier ein Gesetz machen das bestimmte Branchen benachteiligt, geht es bis hin zur Staatshaftung. Wir haben da ganz klare Vorgaben. Das heißt also, jede Form der direkten Investitionslenkung wird von dem Entwurf nicht erfasst. Der Entwurf ist, so wie ich ihn verstehe, und wie er auch in den Einzelfällen gehandhabt werden muss, betrifft er nicht Direktinvestitionen im klassischen Sinne, sondern er betrifft in der Tat den Erwerb von „Einfluss“ auf Unternehmen. Ich glaube, er muss dann auch im Einzelfall so gehandhabt werden und mir scheint, alles andere sollte man an der Stelle jedenfalls so nicht diskutieren. Ich verweise noch mal auf die Stellungnahme des OECD-Sekretärs, der das geradezu hervorge-

hoben hat. Insofern wäre dann meine Antwort auf Ihre Frage sehr knapp. Der Entwurf ist, was das angeht, völlig unproblematisch.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** Frau Berg, kurz zu Ihrer ersten Frage: Selbstverständlich, wenn es darum ginge, Investitionen in irgendeiner Form zu lenken, wäre das auch aus ökonomischer Perspektive äußerst fraglich. Die Bundesrepublik hat bisher von diesen Investitionen, die aus dem Ausland hereinkamen, immer profitiert. Es gibt stichhaltige Studien, die durchaus die beschäftigungsfördernde Wirkung von Auslandsinvestitionen hier in Europa und in den Vereinigten Staaten belegen. Das steht ökonomisch außer Frage. Unser mildes Urteil zu dem aktuellen Gesetzentwurf beruht unter anderem auch darauf, dass wir davon ausgehen, dass eben dieses Gesetz keinen unmittelbaren, starken Einfluss auf die Investitionsflüsse haben wird. Dass eben erst gar kein Fall auftreten wird, der unter dieses Gesetz fällt und nur unter dieser Voraussetzung können wir uns positiv zu diesem Gesetz äußern. Noch kurz eine Anmerkung zum Thema staatliche Investoren, das ebenfalls schon ein Thema war. Während dieses Gesetz anfänglich in der Diskussion selbstverständlich von diesem Thema geprägt war, hat die aktuelle Vorlage mit staatlichen Investoren wiederum praktisch nichts mehr zu tun. Staatsfonds sind finanzielle Investoren, das ist begrüßenswert, unabhängig davon, ob es Staaten sind ja oder nein, und deren Investitionsanteile an Unternehmen liegen deutlich unter 5 %, in der Regel verhalten sie sich eher wie Pensionskassen. Vor diesem Hintergrund sind Staatsfonds hier kein Thema mehr. Sie haben aber auch eine zweite Frage gestellt, Frau Berg. Konkret: Hat es denn in Ländern, die solche Prüfprozesse haben, deutliche Auswirkungen auf die Unternehmen, auf die Transaktionen gegeben? Die Antwort hierauf ist: In der breiten Masse nein. Das beste Beispiel, das wir beobachten können, sind die Vereinigten Staaten mit dem CFIUS-Prozess. Den Prozess gibt es seit 21 Jahren. In der Regel finden jedes Jahr ungefähr zwischen 50 und 100 Fälle das Gehör der Regierung, von Treasury. In Spitzenzeiten sind es 300 Fälle pro Jahr. Von diesen Fällen werden 5 bis 6 untersucht und Ablehnungen hat es in der gesamten Zeit 1 bis es 2, in der Form gegeben. Selbst in dem Prozess, wie er in den Vereinigten Staaten existiert, der sehr streng ist, der unter anderem wieder aktuelle Gesetzentwurf eine freiwillige Meldung vorsieht, aber der von einer großen Zahl an Administratoren beobachtet wird, in deren Zusammenhang viele Beamte im amerikanischen System den Markt beobachten und selbst Transaktionen zur Meldung bringen und untersuchen. Selbst in diesem sehr strengen System gibt es bisher wirklich nur eine sehr begrenzte Anzahl von kritisierten und untersagten Transaktionen. Dieser eine Fall, der untersagt wurde, der war sehr offensichtlich gewesen, da ging es um die Flugzeugindustrie.

**Abge. Gudrun Kopp (FDP):** Ich frage mich nach über einer Stunde Anhörung, wofür brauchen wir dieses Außenwirtschaftsgesetz eigentlich. Hier wurde auch - nach meiner Wahrnehmung - bei Fragestellern immer wieder deutlich, dass hier verzweifelt nach irgendwelchen Aufhängern gesucht wird. Auch die Sachverständigen mühen sich redlich, einen Grund zu finden, wofür man denn ein Gesetz, das niemals angewendet werden soll, das möglichst keine Wirkung haben soll, auch keine negative, braucht. Das nur als Vorabbemerkung. Wenn hier die Frage nach Finanzmarktregelungen war, die international zu vereinbaren sind, dann müssen die an der Stelle vereinbart werden und haben in diesem Gesetz nichts zu suchen. Ich habe zwei sehr konkrete Fragen an Herrn Behmer und an den

DIHK-Vertreter. Würden Sie bitte erläutern, ob die Sicherheitsfragen, das Sicherheitsbedürfnis, das hier von den Gesetzgebern formuliert wurde, ob nicht eigentlich all diese Fragen, auch die rechtlichen Fragen über das Kartell- oder das Wettbewerbsrecht genügend geklärt sind. Wir haben entsprechende Rechtsetzungen und entsprechende Behörden, die hier die Aufsicht führen. Sind Sie der Ansicht, dass unsere Kartell- und Wettbewerbsrechtsetzung unzureichend ist und wenn ja, an welcher Stelle meinen Sie müssten wir dann nachlegen, um alle negativen Auswirkungen, die hier an die Wand gemalt wurden, einfangen zu können? Reichen die nicht aus? Zweitens: Wir sind auf Investitionen angewiesen und unsere Unternehmen investieren auch im Ausland reichlich. Als Exportweltmeister steht für mich die Frage, welche Auswirkungen könnte ein solches Gesetz, das wirtschaftspsychologisch erhebliche Negativauswirkungen haben könnte, zum Beispiel auf die Doha-Runde und die weiteren Verhandlungen haben?

**SV Malte Behmer (ASU):** Zunächst vielleicht zum Sicherheitsbedürfnis. Ich erkenne durchaus an, dass es Befürchtungen gegenüber einem Staatsfonds gibt. Daher kam das Gesetz ursprünglich. Dass es dort intransparente Entscheidungsstrukturen gibt und wenn jemand nicht weiß, was dahinter steht, dann entsteht grundsätzlich erst mal Furcht. Ich warne allerdings davor, das einseitig auf Ausländer oder ausländische Unternehmen zu reduzieren. Es kann genauso gut sein, dass ein europäisches oder sogar ein deutsches Unternehmen im Zweifelsfall mit ausreichend Marktmacht andere Interessen verfolgt als vernünftig zu wirtschaften, sondern beispielsweise auf den Wettbewerb Einfluss zu nehmen, oder auf Konkurrenten, um die loszuwerden. Das ist alles möglich, das hat nichts mit der Herkunft von Unternehmen oder Beteiligungsfirmen oder ähnlichem zu tun. Vor diesem Hintergrund, weil wir jetzt wieder zum Wettbewerbsrecht kommen, verwundert es mich überhaupt nicht, dass die ersten Branchen, als es noch nicht klar war, ob es hier um einzelne Branchen geht oder ob das für die gesamte Wirtschaft zutreffen sollte, die eingefallen sind und die in der Öffentlichkeit genannt wurden, Elektrizitäts-, Gasversorger und ähnliches waren. Alles Branchen, wo wenig bis gar kein Wettbewerb existiert, wo es möglicherweise ehemalige staatliche Monopolisten gab. Das alleine spricht schon sehr dafür, dass hier nicht die Herkunft der Grund für ein Sicherheitsbedürfnis ist, sondern tatsächlich die Marktmacht. Zur zweiten Frage: Internationale Auswirkungen. Natürlich muss man damit rechnen, dass, wenn Deutschland damit anfängt - auch wenn möglicherweise keine Industriepolitik oder Protektionismus im Hinterkopf ist -, es Auswirkungen auf die ausländische Gesetzgebung hat und ganz bestimmt auf die Doha-Runde. Wir können schlecht im Ausland damit werben, dass wir freie Märkte und freien Kapitalverkehr brauchen und sich doch bitte alle daran halten sollen, und wir selbst kehren dann vor unserer eigenen Haustür nicht vernünftig. Das müssen wir immer berücksichtigen, wenn wir hier über Maßnahmen sprechen, ob sie sinnvoll sind oder nicht und ob der Bedarf dafür da ist oder nicht. Da ist meiner Meinung nach viel zu wenig Kosten-Nutzen-Analyse in diesem Gesetz drin. Zur Wirksamkeit des Kartellrechts: Selbstverständlich haben wir ein ganz hervorragendes Kartellrecht. Die Familienunternehmer haben sich seit Anfang, seit der Gründung eigentlich, dafür eingesetzt, dass wir überhaupt ein Kartellrecht haben. Gott sei Dank haben wir es. Es ist gerade für Familienunternehmen und den Mittelstand in Deutschland von großer Bedeutung, dass wir es haben und dass eben nicht der Fokus auf große Konzerne und Unternehmen liegt, wie das häufig in der öffentlichen Wahrnehmung der Fall ist. Es ist meiner Meinung nach völlig klar, dass das Wettbewerbsrecht über ausrei-

chend Unabhängigkeit und Stärke verfügt und völlig unabhängig von politischen Entscheidungsprozessen ist. Insofern sollten wir in jedem Fall lieber darauf zurückgreifen, als neue Verfahren einzuführen, die möglicherweise politische Willensbildungsprozesse unterlaufen und wo wir das Ende nicht absehen können.

**SV Christoph Wolf (DIHK):** Von der Sicherheitsfrage ausgehend, komme ich zu Ihrer ersten Frage, ob wir nicht schon die Gesetze haben. Wir haben die Gesetze alle geschaffen, um auch Unternehmen bzw. Investoren aus dem eigenen Bereich genau in die richtigen Bahnen, in die wir sie lenken wollen, lenken. Wenn wir dann auf der anderen Seite zusätzlich, unter dem Entscheidungskriterium Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die ausländischen Investoren beobachten wollen, dann habe ich das Problem, dass wir hier etwas tun, was sicherlich im gegenwärtigen Zeitpunkt unter unserem gegenwärtigen Verständnis von öffentlicher Sicherheit und Ordnung kein Problem ist. Das aber durchaus zu einem Problem werden kann, wenn dieses Wort öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung falsch interpretiert, falsch ausgelegt wird. Die Frage ist, was versteckt sich tatsächlich hinter dem Entscheidungskriterium Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit. Ist das etwas anderes? Uns ist das zu unbestimmt. Das ist das Vage und Gefährliche an der Sache. Da kommen wir zu den Auswirkungen im Ausland. Unmittelbar, nachdem der erste Gesetzentwurf herausging und ein Entrüstungsschrei durch die Presse ging, interessanterweise war es bei den Amerikanern und Franzosen nicht so intensiv gewesen, war auch in der ausländischen Presse durchaus keine Entrüstung, sondern eine Häme. Es gibt einen schönen Satz, den ein amerikanischer Kollege mir erzählt hat: „Wenn Deutsche Gesetze haben, dann wenden sie die auch strikt an“. Ob das so ist oder nicht, Frau Kopp, ist völlig egal. Aber, wenn das im Ausland so propagiert wird, dann brauchen wir uns die ganzen anderen Fragen, ob das Ganze EU-rechtlich in Ordnung ist, etc., gar nicht zu stellen, denn die Investoren kommen gar nicht mehr. Zurück zum letzten Teil Ihrer Frage: Die Auswirkungen auf die Doha-Runde bedeuten im Grunde nichts anderes als den Hinweis, den ich gerade gesagt habe, noch mal auf die Doha-Runde verstärkt. Die Deutschen schützen sich. Wenn man mit denen etwas zu tun haben wollen, müssen wir uns auch schützen. Das heißt, es wurde ein kleiner Schneeballeffekt, gleich ins Ausland gebracht. Wir hoffen alle, dass die Doha-Runde zu einem vernünftigen Schluss kommt. Wenn sie das tut, und wir dann allerdings auf der anderen Seite mit einem schlechten, nicht schlechten, aber mit einem Beispiel vorangehen, das einfach falsche Wirkungen nach außen zeigt, haben wir im Grunde zwar etwas erreicht, aber doch auf der anderen Seite etwas wieder verloren. Ich bringe ein Beispiel aus einem ganz anderen Bereich, um das verständlich zu machen, nämlich aus dem Bereich des Zollrechts. Ich bin ein absoluter Verfechter der Tatsache, dass Zoll nicht ganz abgebaut werden soll. Wissen Sie warum? Die Begehrlichkeiten der Staaten werden nicht abgebaut, wenn wir Zoll abbauen. Die gehen auf nicht tarifäre Handelshemmnisse über und nicht tarifäre Handelshemmnisse sind für die Wirtschaft nicht berechenbar. Ein kleiner Zoll ist berechenbar. Genauso haben wir es hier in diesem Bereich auch. Es wird zum nicht tarifären Handelshemmnis.

**Abge. Ulla Lötzer (DIE LINKE.):** Wofür brauchen wir dieses Gesetz, hat Frau Kopp gerade gefragt. Die Frage möchte ich direkt Frau Dr. Uhl stellen, weil ich glaube, sie wird sie aus anderen Gesichtspunkten heraus beantworten. Es geht nicht nur um die Frage wie sich das auf Investoren auswirkt,

sondern es geht bei Investitionen immer auch um die Frage, wie sich das zum Beispiel auch auf die Bereitstellung öffentlicher Güter auswirkt. Wie wirkt sich das auf Industrie, industrielle Strukturen oder auch Dienstleistungsstrukturen aus? Wie wirkt sich das auf Beschäftigungsfragen aus? Wir haben gerade gehört, dass die Wirkung des freien Kapitalmarkts für Beschäftigung positiv gewesen sein soll. Frau Dr. Uhl, teilen Sie diese Auffassung? Oder würden Sie differenzierter herangehen? Und als Letztes konkret die Frage: Nicht nur, wofür brauchen wir dieses Gesetz, sondern reicht dieses Gesetz so aus, wie es geplant ist oder wo sehen Sie entscheidende Punkte, wo es verbessert werden müsste?

**Sve Dr. Susanne Uhl (DGB):** Ich gebe zu, dass mir die Frage von Frau Kopp gar nicht so fremd ist. Auch ich habe mich gefragt, wenn es so eingeschränkt wirken soll und die Bundesregierung selbst auch sozusagen auf allen Kanälen herausstellt wie eng die Auslegung ist, frage ich mich, was wir mit diesem Gesetz eigentlich wollen. Gar nicht vor dem Hintergrund des Investitionsklimas, weil ich glaube, dass Investoren in der Vergangenheit gezeigt haben, dass sie es nicht besonders irritiert hat, wenn irgendwelche Gesetzesänderungen, auch Steuergesetze geändert worden sind und sie deswegen nicht gekommen oder weggeblieben sind. Es hat sie einfach nicht besonders irritiert. Von daher glaube ich auch nicht, dass das Investitionsklima irgendeinen nennenswerten Schaden davonträgt. Im Gegenteil. Trotzdem ist etwas daran zu bemerken, nämlich dass sich die Bundesregierung mit Investitionskontrolle als Thema auseinandersetzt und auch einen europäischen Rahmen zur Kenntnis nimmt, der deutlich mehr zulässt als in Deutschland gegenwärtig praktiziert wird. Der Rahmen ist sehr eng. Deswegen ist der Rechtsbegriff auch nicht besonders unbestimmt, sondern er ist in verschiedenen Urteilen sehr eng durchdekliniert und lässt leider auch nur einen sehr engen Rahmen, leider aus meiner Sicht, tatsächlich nationale Investitionskontrollen zu ermöglichen. Ich finde es gut, dass sich dieser Gesetzentwurf nicht auf Staatsfonds als solche beschränkt, sondern alle Formen von Fonds in den Blick nimmt. Wenn man das aber möchte, tut man sich, glaube ich, keinen Gefallen, die Trennung zwischen gebietsfremden und gebietsansässigen Unternehmen zu machen. Weil es natürlich so ist, dass es in Einzelfällen sehr schwer nachvollziehbar ist, wie der ausländische Anteil in irgendwelchen Unternehmen tatsächlich zu bewerten ist und wahrscheinlich wird man mitnichten in einem Monat prüfen können, wie hoch dieser Anteil dann tatsächlich ist. Man tut sich damit keinen Gefallen, wenn man ein bisschen breiter gucken will. Herr Traugott hat vorhin sehr viele gute Argumente im Hinblick auf die Rechtssicherheit von Unternehmen genannt. Er hat viele gute Argumente dafür geliefert, dass eigentlich eine Meldepflicht das Richtige wäre und auch das einfachere Instrument als eine sowieso schon sehr in Anspruch genommene Behörde damit zu beauftragen, vielen Einzelfällen hinterher zu hechten. Und tatsächlich in diesen zweitausend Fällen, die genannt werden, tatsächlich auch zweitausend Fälle sich dauernd anzugucken. Das ist auch schon für drei Monate eine sehr große Herausforderung für brillantes Agieren, um tatsächlich den Stand jedes Mal zu haben. Investition und Beschäftigung. Da gibt es tatsächlich zwei Informationsstände. Ich wäre wahnsinnig interessiert daran, die Studien zu sehen, die Sie genannt haben, wegen einer positiven Korrelation zwischen Direktinvestition und Beschäftigung. Mir sind die nicht bekannt. Ich habe andere gefragt, ob sie diese kennen und es gab explizit die Aussage, nein, diese gibt es in dieser Explizität nicht. Sozusagen von anekdotischer Evidenz ist, was bei den Politologen, wie ich auch eine bin, immer ein gutes Argument ist, dass wir auch steigende Direktinvestitionen in den letzten Jahren hatten, bis 2006 exorbitant, dann etwas lang-

samer. Die Beschäftigung hat nicht im gleichen Umfang zugenommen. Mitnichten. Es gibt nicht unbedingt eine Plausibilität in dieser Frage. Nun wird natürlich kontrafaktisch gelegentlich argumentiert, hätte man diese nicht gehabt, wäre es noch deutlicher mit der Beschäftigung zurückgegangen. Das ist ein kontrafaktisches Argument und man kann es nur schwer beweisen. Reicht das Gesetz? Aus unserer Sicht reicht das Gesetz natürlich nicht. Das Problem ist, dass wir unterschiedliche Rechtsrahmen haben, national, europäisch und international. Viel von dem, was man jetzt dringend bräuchte, ist europäisch. Stichwort Finanztransaktionssteuer oder auch global zu regeln, was Bankaufsicht, Ratingagenturenderegulierung etc. angeht. Es gibt auch nationale Spielräume, die man durchaus nutzen kann. Aus unserer Sicht ist die Mitbestimmung ein gutes Instrumentarium und die Ausweitung beispielsweise im Aktienrecht dessen, was den Aufsichtsgremien dann tatsächlich zur Mitbestimmung vorgelegt wird. Auch im Steuerrecht gibt es noch Spielräume, die national genutzt werden könnten, um durchaus deutlicher noch in den Bereich Investitionskontrolle einzusteigen. Die Welt wird davon nicht zugrunde gehen, wenn man diese Instrumentarien offensiv nutzt. Das ist sie schon in der Vergangenheit nicht, wenn man kleine Stellschrauben gedreht hat. Im Gegenteil, es wird eher dazu führen, dass es zu einer Demokratisierung der Unternehmenslandschaft führt und dass tatsächlich einmal Renditeströme, die in der Vergangenheit nicht nur positiv waren im Sinne von Beschäftigten, vielleicht auch wieder anders angeguckt werden können. Es gibt national noch einige Spielräume, die wir noch nicht genutzt haben. Im Bereich der Daseinsvorsorge gehört natürlich dazu, dass wir uns als Gesellschaft darüber klar sein müssen, was wir eigentlich möchten und dann für alle auch gewährleisten haben möchten. Das heißt, es fängt schon beim Stichwort der weiteren Privatisierung an, die man sehr kritisch sehen muss. Bevor man dann etwas mühsam zurückholt, sollte man sich doch bitte Gedanken machen, was man an Pfund aus der Hand gibt, die im Allgemeinwohl durchaus gut aufgehoben sind.

**Die Vorsitzende:** Jetzt hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Fragerecht. Frau Andreae.

**Abge. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich möchte meine Fragen an Herrn Dr. Krolop und an Herrn Professor Wolf richten. Ich habe auch den Eindruck, dass nach der ersten Runde, auf die dieser Gesetzentwurf konzentriert, der sich vorher auf die ausländischen Staatsfonds der Chinesen, mein Opa hat immer gesagt „der Russ kommt“ und das schien mir so irgendwie die Ausgangslage, vor der wir damals gestanden haben, dass das unheimlich viel Schaden angerichtet hat. Gleichzeitig war eine Debatte, wo wir eine Diskussion darüber hatten, was sind jetzt eigentlich die Risiken, vor denen wir stehen? Wird quasi der Frankfurter Flughafen in ausländische Hände gehen und damit jegliche nationalen Interessen oder wird die Steuerung des Flugverkehrs noch in unserer Hand sein? Oder ist es dann quasi von Saudi Arabien gesteuert? Da gab es wildeste Debatten. Das Ganze hat einmal einen Wahlkampf geprägt. Insofern würde mich interessieren, ob denn die identifizierten Risiken mit diesem Vorschlag überhaupt ausgehebelt werden können. In meiner bescheidenen Überlegung, wenn die Diskussion dahingehend ging, dass man gesagt hat, Russland wird sich den Energiemarkt schnappen und sämtliche Stadtwerke aufkaufen, glaube ich, ist denen 25 % als Grenze nur insofern ziemlich egal, weil das aus meiner Sicht zumindest sehr leicht zu umgehen ist und sei es über

Töchter und ähnliches. Erste Frage, kann man diese identifizierten Risiken mit diesem Vorschlag aushebeln?

Meine zweite Frage ist, wenn ich es richtig verstehe – bei der Frage gebietsfremd, EU und nichtgebietsfremd – müssten doch eigentlich Unternehmen, die in der EU ansässig sind, an denen aber Gebietsfremde mit 25 % beteiligt sind, auch unter diesen Vorbehalt fallen und meines Wissens sind das alle DAX-notierten deutschen Unternehmen. Mich würde da interessieren, ob wir hier nicht ein bisschen zu weit greifen.

**SV Dr. Kaspar Krolop (Humboldt-Universität zu Berlin):** Das große Problem ist, dass wir es hier letzten Endes mit einem Charaktertest zu tun haben das heißt, es steht jemand vor der Tür und wir müssen ihm an der Nasenspitze ansehen, ob er gefährlich ist oder nicht, weil die Risiken, die man identifiziert, Abwicklung des Frankfurter Flughafens, E.ON kauft alles auf und dreht dann den Gas- und Stromhahn zu, das realisiert sich erst später oder man muss auch vom Verhalten des Investors in der Vergangenheit auf die Zukunft schließen. Das ist auch gründlich von Herrn Dr. Kern analysiert worden. Wir haben derartige negative Erfahrung bisher zumindest in Westeuropa usw. nicht gemacht, das heißt, man trifft Vorsorge für mehr oder weniger vage Gefahren, die sich in der Zukunft materialisieren, könnten also reine Vorsorge sein. Aber wir können jetzt nicht konkret sagen, du wirst das so machen. Dann gibt es natürlich nicht nur – hier wird immer vom Kartellrecht geredet – die ganz wichtigen Zweige, die wirklich von Relevanz für die allgemeine Sicherheit sein können, Finanzdienstleitungen, Energie, das sind alles regulierte Märkte, da haben wir auch Regulierungsbehörden. Da können Kontrahierungszwänge angeordnet werden, das heißt, auch da gibt es noch ein ganz breites Instrumentarium. Richtig gefährlich wird es erst, wenn dann jemand 75 % hat und einfach die Liquidation beschließen kann, also sagen kann, wir wickeln das Ganze ab. Herr Dr. Traugott kennt diese Sachen gut, übertragene Auflösung, das sind Übertragungen von Vermögen auf eine andere Gesellschaft. Man kann auch durch Kartellrecht nicht die Aufrechterhaltung der Tätigkeit erzwingen, auch da gibt es Ausnahmen wie das Personenbeförderungsgesetz. Aber es ist unheimlich schwer, konkret zu belegen, dass das Szenarium, was ich jetzt an die Wand gemalt habe, das zum Zeitpunkt des Erwerbs so überzeugend darzulegen, dass es so kommen wird. Deshalb ist es sehr schwer zu sagen, ob der Gesetzentwurf dann wirklich europarechtskonform und effektiv schützen kann, das ist das Problem dabei.

**SV Christoph Wolf (DIHK):** Wir sind von dem Ausgangspunkt ausgegangen, dass wir uns vor „Staatsfonds“ schützen wollen. So wie Sie es in „Die Russen kommen“ gerade eben gesagt haben. Wir haben das nicht definieren können und haben deswegen dann auch alle Fonds unter dieses Gesetz gestellt. Wir haben bestimmte Bedenken, die Sie auch genannt haben und haben das unter dem Begriff „Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ gebracht. Das passt einfach nicht zusammen, das geht einfach nicht in dieser Art. Diese Art der Denkweise ist es auch, die letztlich im Ausland ankommt und genau die Falschen verunsichert, die, die wir eigentlich haben wollen. Das sind diejenigen, und da komme ich zum zweiten Teil Ihrer Frage, die es versuchen werden, trotzdem zu machen. Das sind tatsächlich Unternehmen, die schon irgendwo in Europa stecken und die dann auf diese Weise durchaus auch nach Deutschland hineinkommen können. Das heißt, wir verunsichern eigentlich dieje-

nigen mit unserem relativ unsicheren Gesetz, die wir eigentlich haben wollten. Die anderen finden einen Weg.

Die **Vorsitzende**: Ich eröffne damit jetzt die zweite Runde. Hier hat zunächst die SPD-Fraktion das Wort und ich würde ganz gerne persönlich eine Frage stellen:

Die **Vorsitzende**: Zwei Anmerkungen noch einmal zur Klarstellung. In den Gesetzentwurf, ich denke, das ist schon wichtig, dass man sich das noch einmal klar macht, wird eine sehr klare Grundlage für ein mögliches Verbot von Investitionen gelegt. Das heißt, dass die klare Grundlage die ist, dass Erwerb durch den die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist. Das ist auch nicht so ein völlig unklarer Rechtsbegriff, sondern wir haben andere Gesetze, in denen ausgeführt ist, wann die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Ich denke, das muss man bei der Bewertung des Gesetzes zur Grundlage nehmen. Es geht hier nicht generell um Investitionskontrolle, sondern nur unter einer sehr konkreten eingeschränkten Voraussetzung, die hier praktisch auch noch einmal deutlich beschrieben worden ist. Der zweite Punkt, den ich einfach um der Richtigkeit halber noch einmal hinzufügen will: Meines Wissens nach hat es durchaus in Großbritannien eine Anwendung der gesetzlichen Regelung in sechs Fällen seit 2007 gegeben. Ich denke, dass es wichtig ist, dieses Gesetz im internationalen Vergleich zu bewerten. Die Frage, die ich habe, richtet sich an Herrn Prof. Dr. Roth. Wir haben in der letzten Runde ausführlich das Thema Rechtssicherheit miteinander erörtert. Herr Dr. Traugott hat darauf hingewiesen, dass seinem Erachten nach, es doch nicht zu einer zufriedenstellenden Formulierung gekommen ist. Deshalb wäre meine Frage an Herrn Prof. Dr. Roth: Wenn man praktisch die Formulierung aus der Gesetzesbegründung auf der Seite 25 nehmen würde und sie praktisch statt der jetzt im Gesetz vorgesehenen Formulierung § 53 Abs. 3, da heißt es ja: „Auf Antrag eines Bewerbes“, wenn man statt dessen die entsprechende Formulierung aus der Begründung nehmen würde, die steht auf der Seite 25, wo gesagt wird: „Stehen der dem Erwerb, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, erkennbar keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entgegen, erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Erwerber auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.“ Wenn man umformulieren würde, würde das eine größere Rechtssicherheit herstellen oder würde es eine weitergehende materielle Veränderung des Gesetzes bedeuten? Wenn Sie dazu Stellung nehmen würden?

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth (Universität Bonn)**: Als Jurist sollte man auf solche Fragen nicht immer sofort antworten und wenn, dann sollte man sagen: Es kommt darauf an. Aber das sage ich nicht. Sondern ich würde sagen, in der Tat, wenn Sie diese Formulierung übernehmen würden, würden Sie die Tatsache, dass es sich dann um einen rechtlichen Anspruch auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung handelt, klar stellen. Ich glaube, das wäre hilfreich. Ich wollte allerdings anmerken, dass natürlich Unternehmen auch falsche Informationen liefern können und dass Sie da bitte einen Vorbehalt einfügen. Ist der drin?

Die **Vorsitzende**: Nein, den müssten wir dann aufnehmen

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth (Universität Bonn):** Den müssten Sie aufnehmen. Sie wissen ja selber, auch beim Bundeskartellamt. Ich würde überhaupt da einmal in bisschen in das Kartellverfahrensrecht hineinschauen, weil da die Unternehmen hinreichend vertraut sind mit den Gepflogenheiten in Deutschland und bei der Kommission. Ich würde meinen, dass dies hilfreich wäre.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD):** Hier ist in der Frage und aufgrund der jüngsten Anmerkung der Vorsitzenden noch einmal Bezug genommen worden auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die sozusagen Anlass wäre, hier entsprechende Bescheinigung zu verweigern. Es ist von einigen von Ihnen angeführt worden, dass das doch eine sehr vage Begrifflichkeit ist, die mit einem Kriterienkatalog zu unterlegen wäre. Da hätte ich ganz gerne von Ihnen ein paar Hinweise, wie solche Kriterien aussehen können. Ich weiß, dass es in anderen Bereichen – BaFin – da vielleicht Bezugsmöglichkeiten gibt. Aber vielleicht können sie da aus ihrer Sicht einiges erläutern. Die Frage würde ich gerne an den DGB, Frau Dr. Uhl stellen, aber auch an Herrn Prof. Dr. Roth und an Herrn Dr. Kern.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** In der Tat regen wir an, dass wir dieses Kriterium der öffentlichen Ordnung und Sicherheit konkreter fassen. Europarechtlich problematisch und ökonomisch nicht wünschenswert wäre es, dieses Kriterium an Sektoren festzumachen. Deshalb ist der Gesetzgeber auf der Suche nach Kriterien und objektiven Tatbeständen. Vorstellbar wären Infrastruktur, Grundversorgung mit kritischen Gegenständen, Produkten und Dienstleistungen sowie Rüstungs- und Verteidigungswesen. Das wären Bereiche die am ehesten diesen Tatbestand öffentliche Ordnung und Sicherheit angehen würden. Allerdings müssen wir auch da wieder mit Vorsicht vorgehen. Der Begriff „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ ist bewusst breit gewählt, um eben für diese fiktiven Fälle, von denen es bisher noch nie einen gegeben hat und vor dem wir uns schützen wollen, mit einem solchen Gesetz zu erfassen. Eine Positivliste könnte diesen Vorteil schmälern. Sie sollte daher nur indikativ sein. Dies sollte auch wiederum mit Blick dahingehen geprüft werden, ob man nicht wiederum andere „nicht schützenswerte“ wirtschaftliche Tätigkeiten unnötig beeinträchtigt. Es sollte eine Liste sein, die äußerst behutsam versucht nahezu legen, was der Gesetzgeber damit meinen könnte - mit öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

**Sve Dr. Susanne Uhl (DGB):** Wenn ich mich umgucke, auch in der Europarechtsdiskussion von dem was da im Zusammenhang mit der Goldenen Aktie in der Rechtsprechung darunter zu verstehen sein darf, dann können zu dem Katalog, den Herrn Kern gerade aufgezählt hat, durchaus solche Stichworte mitfallen wie die Daseinsvorsorge. Dass das, im Zweifel vom EuGH bzw. über die entsprechenden Verfahren kontrolliert würde, steht weder in ihrem noch in der Macht derjenigen die hier sitzen. Trotzdem ist es natürlich positiv wenn man sagt, es gibt auch im Bereich der Daseinsvorsorge, im Bereich Infrastruktur, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wie gesagt, Sie bewegen sich im Rahmen des Europarechts. Ich glaube, es geht eher darum, dass man irgendwann positiv formuliert, was man jenseits der europarechtlich engen Begrifflichkeiten auch tatsächlich auch als Spielfeld und als Politikfeld des Staates erhalten möchte. Das ist eine Frage, die natürlich darüber hinausgeht.

**SV Prof. Dr. Wulf-Henning Roth (Universität Bonn):** Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass der Entwurf gebietsgemeinschaftsansässige Unternehmen dem Grundsatz nach nicht erfasst, sie ausnimmt. Das heißt, wir haben im Grunde nicht - und das ist ganz wichtig - die Verpflichtung, uns an dem Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus Art. 58 und 46 EG-Vertrag zu orientieren. Gerade deswegen, weil wir im Bereich, im sachlichen Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit sind, die ja im Verhältnis zu den Drittstaaten gerade nicht eingreift. Das heißt, wir haben hier Freiraum. Nur, die Tatsache, dass in der Gesetzesbegründung Sie ja Bezug auf diesen Begriff aus dem Europarecht nehmen, bringt das Europarecht mittelbar ins Spiel. Das ist übrigens auch - das ist bisher noch nicht angesprochen worden - sehr geschickt, weil wir dann völkerrechtlich auf der sicheren Seite sind. Weil wir auch völkerrechtlich im Verhältnis zur OECD, wie auch im Verhältnis zu GATS, wie auch im Verhältnis zu den USA auf der sicheren Seite sind, so dass wir sagen können, wir haben den engst möglichen Begriff, nämlich den Begriff gewählt, der innerhalb des Binnenmarktes vom Europäischen Gerichtshof hervorgegangen ist. Das halte ich für eine strategisch ausgesprochen kluge Entscheidung. Ich weiß gar nicht, ob Sie die Entscheidung so getroffen haben, denn der Gang des Gesetzes war ja ein anderer. Da ist die Textstelle wohl stehengeblieben. Manchmal ist das Stehenbleiben eines Textes auch sehr schön. Das Zweite ist, Frankreich hat eine Positivliste versucht. Frankreich war in einer ganz anderen Situation, als wir es hier sind. Der Europäische Gerichtshof hatte zu einer Regelung in einem französischen Gesetz aus dem Jahre 1988, das öffentliche Sicherheit und Ordnung vorsah, gesagt, das ist alles zu unbestimmt, ihr müsst das schon erzählen, was ihr unter öffentlicher Sicherheit und Ordnung versteht. Dann haben sie im Jahr 2005 diese berühmte Elf-Sektoren-Geschichte eingeführt. Ich lese Ihnen das mal vor. Daran denken Sie gar nicht, was die Franzosen unter öffentlicher Sicherheit und Ordnung verstehen: Glücksspiele, private Sicherheitsdienste, Forschung, Entwicklung, Produktion von Mitteln für die unzulässige Verwendung im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, von krankheitserregenden Giftstoffen, Ausrüstung für die Überwachung von Korrespondenz und die Aufzeichnung von Gesprächen usw. Da sind ganz profile Sektoren, das ist noch spezifiziert im Verhältnis zu drittstaatlichen Unternehmen und im Verhältnis zu Binnenmarktunternehmen. Ich halte das auch nicht für wahnsinnig toll. Der Gerichtshof spricht von einem Grundinteresse der Gesellschaft und ich glaube, man sollte in der Tat diese Grundinteressen definieren, aber das haben Sie auch getan. Sie haben in der Regierungsbegründung einige Beispiele gebracht. Nur zur Erinnerung: Sicherstellung der Versorgung im Krisenfall in den Bereichen Telekommunikation und Elektrizität. Ich würde das auf Netze ausdehnen. Netze spielen eine ganz entscheidende Rolle. Innerhalb von zwei Stunden kann ich den ganzen Bundesbahnbereich stilllegen. Man kann da sehr viel tun. Netze gehören zur Grundversorgung, dem Grundinteresse dieser Gesellschaft. Ob man das mit Daseinsvorsorge tun kann, das ist eine spezifisch deutsche Geschichte, hier kann man nicht den Begriff aus § 86, Abs. 2 EG-Vertrag nehmen, da wäre ich sehr vorsichtig. Denn, ob beispielsweise die Müllabfuhr zur Daseinsvorsorge gehört, darüber lässt sich streiten, aber die konnte man sehr schön privatisieren und das läuft auch gut. Ob jetzt die Chinesen die Müllabfuhr übernehmen oder die Inder, das ist doch völlig egal. Da muss man die Kirche im Dorf lassen und soll wirklich die Bereiche, wie hier auch gesagt wurde, beispielhaft aufführen, aber an die Grundinteressen der Gesellschaft binden, das lässt es offen, dass wir nämlich in fünf oder zehn Jahren das Grundinteresse etwas anders definieren als heute. Vor 20 Jahren hätten alle, die hier im Raum sitzen, gesagt, die Müllabfuhr zu privatisieren, das

gibt es doch gar nicht. Das muss doch in Gemeindehand sein. Heute denken wir darüber ganz anders. Man sollte versuchen, das etwas zu spezifizieren, aber auch nicht mehr, weil die Terminologie im Wahrheit nur im Verhältnis zu Drittstaaten wirkt. Man kann es auch als Regelbeispiel machen. Natürlich. Insbesondere die Grundinteressen der Gesellschaft betreffend. Ich darf noch eine kleine Bemerkung zur Verhältnismäßigkeit machen. Man sollte sich das unbedingt überlegen, denn einige der Branchen sind beaufsichtigt. Wir haben im Energiebereich, im Telekommunikationsbereich, in anderen Bereichen eine Aufsicht. Im Gegensatz zum Kartellrecht. Frau Kopp, das Kartellrecht hilft einem Unternehmen überhaupt nichts beim Erwerb eines Staatsfonds. Der Staatsfonds ist auf keinem Markt tätig. Das ist überhaupt kein kartellrechtlich relevanter Vorgang. Eine Fusionskontrolle greift nur beim Erwerb von Unternehmen, die zu einer Marktbeherrschung, die zu einer Verstärkung der Marktstellung führen. Der Erwerb durch den chinesischen Staatsfonds, ich erwähne jetzt Ihr Beispiel, ist kein fusionskontrollrechtlich relevanter Vorgang. Hat auch nichts mit Fusionskontrolle, mit Wettbewerbskontrolle zu tun. Ich kenne die ganzen Stellungnahmen. Ich finde sie ausgesprochen am Thema vorbei. Moment, die Aufsicht haben wir ja. Frau Kopp, der Erwerb des Netzes durch irgendjemanden ist doch kein fusionskontrollrechtlich relevanter Vorgang. Da wird keine Marktstellung verstärkt.

**Abge. Gudrun Kopp (FDP):** Jetzt war ich gerade so schön in Gedanken. Ich habe noch eine Frage – vielleicht können Sie die beantworten, Herr Dr. Krolop -, zur Reziprozität. Was meinen Sie aus rechtlicher Sicht, aber auch aus praktischer Sicht, wie sich das Gegenseitigkeitsprinzip darstellt. Ist es nicht weltweit ein Vorteil, wenn ein Staat an bestimmter Stelle voranschreitet, fortschrittlich ist und beispielsweise, so wie Deutschland eben, eben nicht protektionistisch reagiert, sondern zur Globalisierung und zum freien Markt, der nach Regeln zu funktionieren hat, agiert.

**SV Dr. Kaspar Krolop (Humboldt-Universität zu Berlin):** Grundsätzlich ist die Reziprozität (nicht) die völkerrechtliche Variante von „wie du mir, so ich dir“. Es wird immer wieder ins Feld gebracht, warum sollen wir Chinesen den Markt öffnen, wenn unsere Unternehmen keinen freien Marktzugang genießen. Aber es ist in der Tat sehr problematisch. Wir haben schon die Gefahr des Protektionismuswettlaufs angesprochen. Wenn ich richtig informiert bin, ist im Investitionsabkommen zwischen China und Deutschland ein Passus enthalten, wo Deutschland ausdrücklich auf die volle Durchsetzung des Reziprozitätsprinzips verzichtet. Das muss man bei dieser Regelung immer beachten - völkerrechtlich nie jenseits der OECD. Man muss auch gucken, was in dem individuellen Abkommen mit dem jeweiligen Staat steht. Das ist ein weiterer Faktor. Viele wundern sich, warum die Kapitalverkehrsfreiheit auch gegenüber Drittstaaten gilt. Der Regelungsgrund ist genau das, was Sie ansprechen. Der Sinn ist, dass wir keinen Flickenteppich kleiner nationaler Kapitalmärkte mit individuellen Zugangsvoraussetzungen wollen. Sondern die Idee ist, dass einheitliche Zugangserfordernisse zum Kapitalmarkt geschaffen werden sollen. Deshalb ist von der ganzen Idee des EG-Rechts her die Durchsetzung des Reziprozitätsprinzips eigentlich auf EU-Ebene angesiedelt. Man will das weitgehend EU-weit koordiniert machen, wenn man das Gefühl hat, da gibt es Staaten, die gewähren den Investoren nicht genug Zugang und das dann durchsetzen würden. Deshalb halte ich es in der Tat für nicht unproblematisch, mit diesem Hauptargument das zu machen, wobei das letztendlich eine Frage der politischen Abwägung ist. Ich bin Rechtswissenschaftler. Dass will ich einschränkend noch sagen.

**Abge. Gudrun Kopp (FDP):** Ganz kurz. Vielleicht beschreibt Herr Dr. Kern noch einmal die möglichen Bürokratielasten näher, die mit einem solchen Gesetz, wie wir es hier vorliegen haben, entstehen können.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** Es ist notwendig, sich den Prozess einer Übernahme vor Augen zu führen. Es geht, wenn wir über ausländische Unternehmen nachdenken, die in Deutschland zu investieren, suchen und Unternehmen übernehmen wollen, zunächst einmal darum, diese Transaktion zu planen, die rechtlichen Bedingungen im Heimatland abzuklären, diese Transaktion dann auch finanziell auf die Beine zu stellen und dann am Schluss auch die Exekution, das heißt die Durchführung sicherzustellen. Meldepflichten sind ohnehin schon gegeben. Es gibt Meldeanforderungen hier in der Bundesrepublik Deutschland und es gibt die kartellrechtlichen Voraussetzungen. Viele Fälle werden von vornherein kartellrechtlich geprüft.

Was hier im konkreten Fall hinzukommt, ist seitens des übernehmenden Unternehmens sich Gedanken darüber zu machen: Könnte potentiell meine Transaktion unter dieses Gesetz fallen? Die ersten drei Monate der Entscheidung, ob eine Prüfung stattfinden soll, sind aus unserer Sicht viel zu lange.

Als nächster Schritt käme die Einsendung der Dokumentation. Wir wissen noch nicht, wie umfangreich das sein würde, aber wir würden natürlich hoffen, dass es ein möglichst schlanker Prozess ist.

Was sich dann anschließt, ist wiederum eine weitere Stufe, die uns Sorgen macht. Wir haben dies auch schriftlich niedergelegt. Die Prüfung beginnt ja erst, nachdem das Bundesministerium festgestellt hat, dass die Dokumentation vollständig eingegangen ist. Hier gibt es dann einen weiteren Zeitrahmen, der sich theoretisch sehr lange hinziehen könnte. Auch davor sollten alle Beteiligten im jeweils eigenen Interesse zurückschrecken und möglichst schnell mit dem eigentlichen Prüfverfahren beginnen. Erst dann beginnen diese zwei Monate. Auch da halten wir einen Monat für sinnvoll und ausreichend.

Insgesamt ist vermutlich der Dokumentationsaufwand überschaubar, da viele Dokumente, für eine solche Prüfung in Frage kämen, ohnehin schon in anderen Prozessen vorgelegt werden müssen. Es ist also eher eine Frage der Zusammenstellung. Es ist weniger die Frage des Volumens der Informationen, als des Zeitablaufs und der zeitlichen Koordinierung, und da würden wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir hier weiter optimieren können.

**Abge. Ulla Lötzer (DIE LINKE.):** Ich möchte noch einmal Frau Dr. Uhl fragen. Es ist mehrfach in der Debatte angesprochen worden, dass die Herkunft dieses ganzen Gesetzentwurfes tatsächlich die Debatte über die Staatsfonds war. Jetzt ist es Gott sei Dank nicht darauf eingeschränkt, wie es ja zu erst beabsichtigt war. Sie haben jetzt mehrfach darauf hingewiesen, wie wichtig Ihnen der Gesichtspunkt Private Equity und Hedge Fonds ist. Wenn Sie das noch einmal darlegen, ob da aus Ihrer Sicht Ergänzungen notwendig wären. Das Zweite, auch noch einmal zu den Kriterien: Wie oder welche Kriterien wären aus Ihrer Sicht denn wichtig zu ergänzen? Oder ist aus Ihrer Sicht die Frage, ist das Kriterium der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausreichend, um Investitionen mehr unter dem Gesichtspunkt von Nachhaltigkeit stärker zu berücksichtigen?

**Sve Dr. Susanne Uhl (DGB):** Ich gebe zu, dass ich das als eine gute Entwicklung betrachtet hat, dass sich der Fokus von Staatsfonds erweitert hat. Was das natürlich dann wieder relativiert, ist diesen Argument oder der Hinweis darauf, dass man insbesondere gebietsfremde Unternehmen damit ins Auge fassen will. Und nicht nur dass die Abgrenzung wahrscheinlich schwer wäre, auch die Nachforschung ist schwer, wie ist eigentlich die Unternehmensstruktur tatsächlich. Wie ist das eigentlich? Es gibt hier eine Tochter hier eines Private-Equity-Fonds, wie sind dann die Anteile daran zusammengesetzt? Es erfordert ein kleinteiliges Prüfverfahren, zumal viel davon noch gar keiner Offenlegung unterliegt, um dem in einem behördlichen Verfahren überhaupt hinterher spüren zu können. Deswegen der Wunsch, auf diese Trennung zu verzichten und einfach gleich konsequenter Weise zu sagen: Wir gucken uns alles an, was in den Bereich fällt, den wir prüfen wollen. Und da ist es uns auch egal, ob das Unternehmen hauptsächlich ausländischer oder inländischer Herkunft ist. Das wird es sonst nur erheblich erschweren. Wir haben ja auch schon die Einlassung von Herrn Rockenhäuser in der Stellungnahme gesehen, wo er darauf hinweist, dass die Permira auf Guernsey sitzt und entsprechend bitte sichergestellt sein sollte, dass Guernsey (Großbritannien) als gebietszugehörig behandelt wird. Ansonsten beharren Unternehmen, die auf Guernsey sitzen, immer gerne darauf, dass sie gebietsfremd sind, insbesondere wenn es um das Thema Steueroasen/ Zinsrichtlinie geht. Da möchte man dann lieber doch nicht zum Rechtskreis dazugehören. Ich will nur darauf hinweisen, dass das einfach mehr Schwierigkeiten macht, als man damit an Klarheit gewinnt und was sicherlich behördlicherseits besser handhabbar wäre, als auch viel deutlicher noch mal den Sinn erfasst, den man auch mit der Aufhebung der Trennung zwischen Staatsfonds und Private Equity hätte. Sie haben das zumindest geöffnet und es wäre wahrscheinlich sinnvoll, es insgesamt zu öffnen.

Bezogen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ich würde mir natürlich ganz etwas Anderes wünschen. Das ist die Frage, was man auf welcher Ebene geregelt bekommt. Man bekommt und darum habe ich eben auch noch einmal dazu gelernt. Ich habe mich in meiner Vergangenheit hauptsächlich mit der Kapitalverkehrsfreiheit beschäftigt und daher bin ich wahrscheinlich zersetzt im Kopf, was man nun nicht mehr machen kann. Ich werde mir jetzt die Niederlassungsfreiheit noch einmal zu Herzen nehmen und werde gucken, was denn alles noch möglich ist, auch national noch zu regeln, von dem ich schon annahm, dass wir nach Europa gehen müssen, um das Ziel zu erreichen. Von daher würde ich mir viel mehr wünschen, was da drin ist. Insbesondere, um dann die Stichworte wie nachhaltige Unternehmensentwicklung, Mitarbeiterbeteiligung, ökologische und soziale Standards was das angeht, da ist der Blick natürlich nicht nur auf Deutschland gerichtet, sondern auf Europa und dann wahrscheinlich sogar noch eine Nummer darüber hinaus. Das ist auch das, was ganz konkret ansteht im Zusammenhang mit der Finanzkrise. Das ist ja eine dieser Lektionen, mit denen dann hoffentlich alle Parteien auch auf die verschiedenen Politikebenen gehen und das nicht verwässern. Es ist ja auch schwierig, gerade z.B. das Thema Regulierung von Ratingagenturen auf europäischer Ebene, da ist es dann so, dass die Kommission nicht einmal einen drastischen Vorschlag macht, aber dann eher die Konservativen Europas auf Parlamentsebene versuchen, das zu verwässern. Ich glaube, wahrscheinlich richtet sich das an alle, dass man mit den Lehren, die man jetzt auch ziehen muss, durchaus konsequenter auf die anderen Ebenen noch einmal guckt, was da eigentlich tatsächlich zu tun ist, weil da muss sich ja etwas verändern und umgekehrt sieht man, ich habe vorhin schon darauf

hingewiesen, dass sich bislang eigentlich wenig verändert hat an dem Investitionsverhalten. Ein bisschen mehr Kontrolle schadet da auf keinen Fall.

**Abg. Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe noch einmal einige Fragen. Das eine ist, wir diskutieren das jetzt von einer ganz anderen ökonomischen Situation als vor einem Jahr. Wir haben jetzt die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Herr Wolf hat sich vorhin schon dazu geäußert. Ich würde da gerne noch einmal den Herrn Kern fragen, wie seine Einschätzung denn vor dem Hintergrund der jetzigen Situation ist. Da könnten ja gerade Staatsfonds eine ganz wichtige Rolle haben, was Investitionen angeht und Investitionen brauchen wir ja jetzt in der Krise. Herr Wolf hat schon angedeutet, was für ökonomische Konsequenzen das möglicherweise - vom psychologischen her - haben kann. Würden Sie das teilen?

Wie beurteilen Sie diese Auswirkung jetzt vor dem Hintergrund der ökonomischen Krise? Dann würde ich gerne den Herrn Dr. Krolop befragen. Und zwar hat er eben gesagt, dass die Vorschläge möglicherweise wenig effektiv sind und ich würde ihn gerne noch einmal nach Alternativen befragen. Er hat gesagt, es gibt schon einige Möglichkeiten im Wettbewerbsrecht und ähnlichem. Wo könnte man in dem Bereich eventuell noch nachschärfen, oder die Risiken, die es möglicherweise gibt, auch wenn sie sich bisher noch nicht gezeigt haben, besser in den Griff kriegen als im Außenwirtschaftsgesetz. Herr Roth hat ja in dem Zusammenhang gesagt, dass der Erwerb bisher nicht geregelt ist – ich weiß nicht, ob man das woanders regeln kann.

Und um weitere Dimensionen bei den Alternativen, da haben Sie eben auch schon angedeutet, dass man das nicht nur national regeln kann sondern insbesondere auf internationaler Ebene, also Investitionsschutzabkommen haben Sie schon genannt. Eventuell gibt es auch noch andere Bereiche in denen man international effektiver zu Regelungen kommen kann, als durch nationale Alleingänge, wie das hier vorgeschlagen wird. Wenn dann noch Zeit ist, kann Frau Dr. Uhl vielleicht noch zu den internationalen Regelungen Stellung nehmen.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** Sie haben insbesondere nach der Rolle der Staatsfonds und die aktuelle Auswirkung der Finanzkrise gefragt. Unsere große Sorge im Rahmen der Finanzkrise ist, dass sie zu einer Nationalisierung unserer Wirtschaftspolitik, unserer Volkswirtschaften führen wird und dass wir zu sehr unsere Probleme als nationale Probleme wahrnehmen und die auch versuchen auf nationaler Ebene zu lösen. Aus unserer Perspektive handelt es sich um eine globale Finanzkrise. Die Antworten sollten globaler Natur sei. In wirtschaftspolitischer Hinsicht ist nicht auszuschließen, dass Handelsvolumina und Direktinvestitionsvolumina in den nächsten Monaten und Jahren zurückgehen werden, allein schon, weil sich die Weltwirtschaftsaktivität verringert, aber auch, weil eine zunehmende Konzentration auf die Heimatmärkte zu beobachten ist. Zunächst einmal vorweg, dass das, was ich jetzt sage keine Auswirkung zu der Diskussion zu dem Gesetzesentwurf hat, weil dieser Gesetzesentwurf nur marginal etwas mit Staatsfonds zu tun haben wird. Erstens ist festzuhalten, dass Staatsfonds sich nicht als Retter verstehen - das haben sie nie getan. Sie haben sich auch nie angedient. Für sie waren alle Aktionen, alle großen Investitionen gerade im Bankensystem, die sie in den letzten achtzehn Monaten übernommen haben, das waren insgesamt nur 92 Mrd. US-Dollar, immer als Finanzinvestition verstanden, niemals als Rettungsversuch. Die philanthropischen Motive

von Staatsfonds sind äußerst eingegrenzt. Ihnen geht es um Finanzinvestition, die wollen zum Schluss, wenn die investiert haben, ordentlich Rendite sehen.

Zweitens: Gerade Staatsfonds haben momentan fast alle zu Hause genug zu tun. Das betrifft auch die großen, es sind ja nur fünf große, die in den letzten paar Monaten im Finanzsektor investiert hatten: in China, in Singapur und im Golf. Die haben alle momentan eine Menge zu Hause zu tun und sind von ihren jeweiligen Regierungen vielfach aufgefordert worden, ihre Investitionen auf den Heimatmarkt zu konzentrieren, um dort Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung voranzutreiben. Vor dem Hintergrund haben wir jetzt schon beobachten können, dass in den letzten zwei Monaten die Investitionen dieser Staatsfonds in der klassischen industrialisierten Staaten EU und Vereinigten Staaten eingebrochen sind.

**SV Dr. Kaspar Krolop (Humboldt-Universität):** Noch einmal zu den alternativen Möglichkeiten. Wir haben schon sehr viel angesprochen. Zu dem Punkt „regulierte Märkte“. In sehr vielen Bereichen, die für die Grundinfrastruktur wichtig sind, haben wir schon Regulierung, gerade im Bereich Energie, Telekommunikation - die angesprochenen Netze. Der Bereich Finanzdienstleistung umfasst Versicherung und Banken, da haben wir die BaFin mit sehr weit reichenden Regulierungsbefugnissen. Auch da gibt es sehr viele Eingriffsmöglichkeiten bis hin zum Lizenzentzug.

Das gibt mir Gelegenheit, ein wenig die angegriffene Kartellrechtstheorie von Frau Kopp zu retten. Wenn ein Unternehmen wirklich so relevant für die Allgemeinheit ist, ist, dann hat es meist eine Markt beherrschende Stellung. Und es ist richtig, Fusionskontrolle greift häufig nicht, wenn ein Staatsfonds eine Beteiligung erwirbt. Aber wenn jetzt der Staatsfonds oder welcher Investor auch immer dann doch irgendwelche Wege findet, auf das Unternehmen so Einfluss zu nehmen, dass es sich irgendwie marktschädigend verhält, dann greift das Verbot des Marktmissbrauchs in § 19 GWB mit sehr vielen Punkten. Diese kartellrechtlichen Schutzmechanismen greifen nur, wenn das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat und das wird häufig mit der Fusionskontrolle in einen Topf geworfen. Das muss man eben auseinanderhalten. Die Gefahr, dass ein Unternehmen den Geschäftsbetrieb einfach einstellt, der sehr wichtig ist und da könnte man darüber nachdenken, Verpflichtung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes, wie es im Personenbeförderungsgesetz geregelt ist, eventuell festzuschreiben. Ansonsten sind diese rechtlichen Möglichkeiten recht umfassend und diese Vorschriften arbeiten immer im Hinblick auf Adressaten, die dem ökonomischen Effizienzkalkül folgen. Man geht davon aus, Private, die normal an Gewinnsteigerung mit allen vielleicht -aus Sicht der Gewerkschaften- negativen Nebenfolgen arbeiten und darauf sind diese Vorschriften ausgerichtet. Worauf die Vorschriften nicht ausgerichtet sind oder nicht umfassend eventuell, ist eben, wenn politische Einflussnahme und politisches Machtkalkül eine Rolle spielt. Und das ist auch der Grund warum wir in der Debatte dann doch immer auf Staatsfonds und staatlich kontrollierte Unternehmen zurückkommen, weil wir wirklich greifbare Gefahren und das auch nur eventuell in der Zukunft, nur bei dieser eventuellen politischen Einflussnahme, zu der es vielleicht in der Zukunft mal kommt, haben. Ansonsten bedarf das bestehende Instrumentarium nur einer kleinen Detailveränderung.

Zu den internationalen Alternativen: Vorzugswürdig wäre es aus meiner Sicht, idealerweise ganz global, aber erst einmal auf europäischer Ebene, wirklich sich sehr stark zu engagieren, was auch schon Prof. Roth angesprochen hat. Die Kommission ist ja bei der Arbeit, etwas mit Staatsfonds zu machen

und das ist auch ganz vernünftig. Der Vorschlag geht ein bisschen in die Richtung, dass man eine Art Verhaltenskodex für Staatsfonds und vielleicht andere staatlich kontrollierte Investoren macht. Die müssen den unterschreiben. Und wer sich nicht diesem Verhaltenskodex unterwirft, der muss dann mit Beschränkungen rechnen, die dann vielleicht auf EU-Ebene ergriffen werden, wobei ich darauf hinweisen muss, auch eine europäische Regelung, soweit man den EG-Vertrag nicht ändert, ist auch dem Primärrecht verpflichtet.

**Abg Erich Fritz (CDU/CSU):** Es gibt auch beim IWF und bei der OECD Gespräche über einen Verhaltenskodex, von daher ist es, glaube ich, ganz gut, dass das Gesetz sich davon entfernt hat, sich ausschließlich mit Staatsfonds zu beschäftigen.

Ich möchte zwei Dinge noch einmal ansprechen. Das erste ist, dass ja alle Sachverständigen mit Ausnahme von Frau Dr. Uhl im Prinzip begrüßt haben, dass es ein Gesetz mit geringer Eingriffstiefe ist. Das zweite, dass die Stellungnahmen sich doch sehr intensiv mit allen Fragen beschäftigen, so als wenn das nicht der Fall wäre.

Mir scheint ein Bereich doch wert, dass wir hinterher noch einmal im Detail uns bei der weiteren Behandlung mit ihm befassen und das ist die Frage der Unbedenklichkeitserklärung. Da haben sich einige von Ihnen sehr deutlich ausgesprochen, wie die sein sollte. Wenn ich das richtig sehe, dann wollen Sie, dass man die Vollständigkeit der Unterlagen nicht benutzen kann, um einen Prozess endlos hinzuschleppen. Das wäre vergleichsweise einfach - nehme ich an - zu regeln. Das zweite wäre, dass Sie sagen: Die Behandlung selbst muss in einer gewissen Frist abgeschlossen sein, ich glaube ein Monat ist mehrfach genannt worden und wenn ich das noch richtig in Erinnerung habe, dann schlagen Sie auch einen Zeitpunkt vor, bis zu dem die Einreichung der Unterlagen im Gespräch zwischen Ministerium und Investor abgeschlossen sein soll, so dass man auf eine Frist von einem Monat käme, bis die Unterlagen vollständig sind, einen Monat Entscheidung und wenn nicht Entscheidung, dann Unbedenklichkeit. Habe ich das richtig verstanden, im Großen und Ganzen? Mir reicht, dass Einige nicken, Einige nicken nicht. Deshalb wäre ich dankbar, wenn alle die, die sich dazu geäußert haben, jetzt ganz kurz noch einmal präzisieren, was der Kern dieser Veränderung der Unbedenklichkeit sein soll und dass die, die sich bisher da nicht zu geäußert haben, vielleicht nur ganz kurz dann sagen, wem sie zustimmen.

Das zweite, was ich angesprochen haben möchte, Herr Dr. Kern, das geht ziemlich schnell in der Antwort. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass die psychologische Signalwirkung schlimmer sei als das Gesetz oder so ungefähr – wie andere auch. Bei der Rückabwicklung schlagen sie aber Instrumente vor, wie Stimmrechtseinschränkung, Veräußerungszwang etc. Glauben Sie, dass solche Regelungen, wenn wir sie denn in das Gesetz schreiben könnten, eine bessere psychologische Wirkung hätten als eine vergleichsweise allgemeine Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist.

**SV Dr. Steffen Kern (Deutsche Bank Research):** Zur psychologischen Wirkung vs. unserer Einzelvorschläge, insbesondere die Alternativen für die Auflagen, die gemacht werden können. Grundsätzlich glaube ich gilt festzulegen, dass die grundlegende Fassung dieses Gesetzes, insbesondere im internationalen Vergleich, gut ist und es ist deshalb vertretbar, so ein Gesetz im Großen und Ganzen in der Form, wie es dasteht auf politischer Ebene zu verabschieden. Dass es wiederum im Detail Än-

derungsbedarf geben kann, finde ich ist fair. Die psychologische Wirkung ist schon eingetreten, da haben Sie auch recht und Sie haben natürlich auch recht, dass einige Änderungsvorschläge, die wir vorschlagen, bestimmt auch wieder auf Widerstand stoßen werden. Aber es wären auf alle Fälle sinnvolle Maßnahmen, um eben rechtliche Klarheit zu sichern. Ich glaube, es ist ganz wichtig in der aktuellen Diskussion, was am meisten der Reputation schadet, ist im Zweifelsfall die Ungewissheit, entweder über den Prozess selbst, wie er in Zukunft aussehen wird, oder die Diskussion, die darum stattfindet. Je präziser wir sagen können, welche Rechtsfolgen sich aus der einen oder anderen Transaktion und oder Konstellation der Transaktion ergeben, umso weniger wird es die betroffenen Unternehmen beunruhigen. Das heißt nicht, dass wir jetzt regulatorisch Transaktionen abwürgen sollten, aber eine Klarstellung in den Punkten, die ja schon diskutiert worden sind im Laufe des Nachmittages, wäre auf alle Fälle wünschenswert. Ich verbinde das ganz kurz mit meiner Einlassung zum Thema Unbedenklichkeitsprüfung und-bescheinigung: Wir sind natürlich dafür, dass wir die Unbedenklichkeitsbescheinigung bekommen, erstens. Zweitens, den Zeitrahmen, den Sie genannt haben, ist genau der, den wir befürworten, also eins plus eins im Wesentlichen und eine Sicherstellung, dass es zwischendrin nicht zu einer Verschleppung kommen kann wegen der Komplettheit der Unterlagen. Außerdem würden wir es für bevorzugenswert halten, wenn es auch noch eine Vorabprüfung gäbe. Abschließend nur eine ganz kurze Fußnote, weil es jetzt mehrfach angeklungen ist, dass OECD und IWF sich über Standards, zu Staatsfonds Gedanken machen – die Gedanken sind fertig. Es gibt eine internationale Arbeitsgruppe. Die so genannte Generaly Agreed Principles and Practices vorgelegt haben. Diese geben uns wiederum als Empfängerländer dieser Kapitalinvestition eine relativ gute Sicherheit. Die werden so eine Art Prüfsiegel für Staatsfonds vergeben, und in ähnlicher Weise hat die OECD ihre Standards festgelegt. Vor dem Hintergrund haben wir da keine Bedenken.

**SV Dr. Rainer Traugott (BVK):** Uns geht es darum, für die neunundneunzig Komma neun Prozent, der Fälle die unproblematisch sind, innerhalb eines Monats absolute Rechtsklarheit zu haben und Parallele zur Fusionskontrolle. Es klag vorher an, dass sei ja jetzt schon dasselbe. Jetzt kann man das Gesetz so lesen, dass man innerhalb von zwei Monaten Rechtsklarheit hat. Das ist nicht dasselbe für die neunundneunzig Komma neun Prozent. Es ist dasselbe für die null Komma eins Prozent, wo man untersagen will. Aber in den Fällen wo es unproblematisch ist, können wir das Gesetz nicht so lesen, dass man einem Veräußerer im Vorhinein sagen kann: Innerhalb eines Monats bin ich durch. Und das ist genau die Zeit, in der die anderen auch mit ihrer Fusionskontrolle gerade fertig sind. Darum geht es uns und das würden wir sehr begrüßen. Das heißt konkret noch einmal die Regelungen, die wir uns denken vorgestellt: Eine Antragsmöglichkeit, wo man innerhalb eines Monats entweder mitgeteilt bekommt, wir untersagen oder es ist ein problematischer Fall, wir brauchen mehr hformationen. Wenn nichts passiert, keine Eingriffsmöglichkeit mehr. Und ich finde die Überlegung sehr gut zu sagen: hier hat man das, was in der Begründung sich wiederfindet, dann tatsächlich als Rechtsanspruch im Verordnungstext. Was dann allerdings aus unser Sicht hinzukommen müsste, ist diese Monatsfrist, innerhalb derer entweder etwas passiert, wenn nichts passiert, dass sollte ganz klar sein, dass keine weitere Eingriffsmöglichkeit besteht. Nur dann kann eine Transaktion sinnvoll vollzogen werden. Wenn Klarheit nicht da ist, müssten es zwei Monate werden und das ist der wesentliche Nachteil für die Betroffenen. Ich will hinzufügen, es ist viel die Rede gewesen von Staatsfonds, Private Equity Fonds, die

auch noch misslich mit Hedgefonds vermengt worden sind. Dieses Gesetz gilt für alle. Es gilt für Industrieunternehmen aus Drittländern. Es gilt auch für Mittelständler aus Drittländern. Und all diejenigen, die unproblematische Transaktionen machen wollten, sollten aus unserer Sicht mit einer Monatsfrist hinkommen.

**SV Dr. Jörg Rockenhäuser (Permira):** Ich will auch nur ein Beispiel aus der Praxis, dass Sie sicher heute alle in der Zeitung gelesen haben, hinzufügen. Wenn Sie sehen, dass Conti einen Teil des Unternehmens verkaufen muss, wenn Sie überlegen, dass sie fünf Monate brauchen bis sie Rechtssicherheit dafür haben – das wird nicht klappen. Conti hat nur die Wahl: schaffen sie es innerhalb der kurzen Zeit, das Geld frei zu machen oder sie brauchen Geld woanders her, wie heute kolportiert vom Staat. Ich glaube, das sind so Fälle, wo im Endeffekt eine schnelle Entscheidung möglich ist. Und wie im Kartellrecht, so wir wissen genau, was für Unterlagen wir einreichen müssen Da gibt es gar keine großen Fragen, wir reichen die ein und dann wissen wir nach vier bis sechs Wochen Bescheid. Ich glaube, wir müssen Sicherheit über die Unterlagen haben, die gefordert werden und wir müssen dann Sicherheit haben, dass wir nach vier bis sechs Wochen durch sind.

**SVe Dr. Susanne Uhl (DGB):** Ich habe es schon angedeutet. Die Antwort ist: Meldepflicht.

**SV Christian Wolf (DIHK):** Meldepflicht ist nur dann ein Ausweg, wenn es wirklich, man darf eins nicht vergessen, wir wollen ja nur null Komma eins Prozent, wenn sie auch ganz klar geregelt ist und ganz klar zeigt, unter welchen Voraussetzungen diese Monatsfrist doch wieder nicht gilt. Das ist für mich eines der Hauptkriterien. Die Monatsfrist selber, wenn sie wirklich klar geregelt ist, könnte ein gangbarer Weg sein.

**SV Dr. Kaspar Krolop (Humboldt-Universität):** Da sind Detailfragen, die mir im Gesetzesentwurf nicht klar waren. Stichwort: Option. Es gibt ja die Variante, ich erwerbe Optionen auf Aktien, sowie Aktienerwerb in verschiedensten Rechtsgestaltungen und ich kann die Option erst in drei Jahren ausüben. Frage eins: Ist mit Erwerb im Gesetz - ich gehe davon aus, es ist erst der Vollerwerb gemeint und nicht erst der Erwerb der Option. Frage zwei: Sollte man sich dann nicht überlegen, dass solch ein Optionserwerber schon einmal eine Bescheinigung beantragen kann - mit dem Vorbehalt, dass man, wenn sich die Umstände ganz grundlegend ändern, noch einmal prüfen kann. Es wurde ja schon das hohe Lied der Gesetzesbegründung gesungen, also da würde ich noch mal einen Passus in die Gesetzesbegründung schreiben, um das klar zu stellen, dass da wirklich der Vollerwerb und nicht der Optionserwerb erfasst ist.

Die **Vorsitzende:** Ich bedanke mich bei allen, besonders bei den Sachverständigen, nicht nur für Ihre Bereitschaft an dieser Anhörung teilzunehmen, sondern auch für die vielfältigen Hinweise und Anregungen, die Sie uns gegeben haben. Ich denke, Sie haben auch festgestellt, dass dieses hier keine pro forma-Anhörung ist, sondern dass wir wirklich auch ein hohes Interesse haben, hier zu einem wirklich effektiven wirksamen, aber auch vor allen Dingen, gut durchführbaren Gesetz zu kommen, weil es in unserem Interesse liegt, dass wir sicherstellen, dass Investitionen getätigt werden in unse-

rem Land, dass Investitionen auch zügig getätigt werden. Aber weil ich denke, dass wir auch sicherstellen müssen, dass, so wie wir als Abgeordnete auch verpflichtet sind durch unser Grundgesetz, auch unsere öffentliche Ordnung, auch wenn Sie sagen, es ist ein unpräziser Rechtsbegriff, so ist er trotzdem ein doch wichtiger politischer und rechtlicher Begriff und die öffentliche Ordnung muss auch geschützt werden. Das ist jedenfalls das Bemühen von uns allen, zu einem guten Gesetz zu kommen. Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen einen weiteren guten Tag.

**Ende der Sitzung: 16:30 Uhr**

Fl/Mi/Pu/Zo/Je/Ja/Kl